# Die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Rechtsirrtums

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

**Ernst Bion**

Assessor aus Essen

Druckjahr 1939

Essener Druckerei Gemeinwohl GmbH., Essen

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 16. Februar 1934

Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. Alfred Manigk

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Februar 1934

# Vorbemerkung

Innerhalb der allgemeinen Irrtumslehre ist die Frage nach der Erheblichkeit des Rechtsirrtums besonders lebhaft umstritten. Die grundlegende Einstellung zum Problem der Willenserklärung äußert hier ihre Wirkung. Es ist den Schöpfern des BGB. nicht gelungen, durch die gesetzliche Grundlage der §§ 116 ff. dem Streit um das Wesen der Willenserklärung den Boden zu entziehen. Die Frage, ob im Falle einer Abweichung zwischen Wille und Erklärung dem Willen oder der Erklärung der Vorrang gebühre, wird in allen den Fällen wieder bedeutsam, die in den §§ 116 ff. BGB. nicht ausdrücklich entschieden worden sind. Zu diesen Fällen gehört auch die Behandlung des Rechtsirrtums. Erklärung und Wille in das dem Gesetz entsprechende Verhältnis zu bringen, ist deshalb hier die Aufgabe.

# Inhaltsübersicht

## § 1. Allgemeines über den Irrtum.

Die Verfasser des BGB. haben mit Recht darauf verzichtet, eine Begriffsbestimmung des Irrtums zu geben. Da es sich beim Irrtum um einen seelischen Vorgang handelt, der sich auf allen Gebieten des menschlichen Lebens vollzieht, kann es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, diesen Begriff zu bestimmen.

Da das Gesetz schweigt, muß auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgegangen werden. Dabei ergibt sich, daß Irrtum im Gegensatz steht zu „Wissen", „Kennen". Irren bedeutet also zuerst: Nichtwissen. Wer sich aber seines Nichtwissens bewußt ist, irrt nicht. Es muß also hinzukommen, daß diese falschen Vorstellungen für wahr, für richtiges Wissen gehalten werden. So bestimmt Zitelmann[1] den Irrtum als „das mit dem Bewußtsein der Gültigkeit vollzogene unrichtige Urteil".

Der Irrtum kann aber nicht nur auf einer falschen Vorstellung vom wirklichen Sachverhalt, sondern auch auf einer Nichtkenntnis des Sachverhaltes beruhen, soweit diese Nichtkenntnis für den Entschluß wesentlich ist. Beide Tatbestände werden von der herrschenden Meinung in rechtlicher Hinsicht gleichgestellt[2].

Die herrschende Lehre verzichtet somit darauf, den rechtsgeschäftlichen Irrtum und die auf völligem Fehlen der entscheidenden Vorstellungen beruhende unbewußte Unwissenheit einer verschiedenen rechtlichen Behandlung zu unterwerfen.

Gegen diese Gleichstellung wendet sich besonders Titze[3]. Er hält die Unterscheidung aufrecht und erkennt als Anfechtungstatbestand im Sinne des § 119 BGB. nur die falsche Vorstellung vom wirklichen Sachverhalt nicht die Unkenntnis an. Da die Anfechtung auf dem Mangel der „Kongruenz von Erklärungsinhalt und Geschäftswillen" beruht, so folgert Titze, könne von „Irrtum" nur da die Rede sein, wo bestimmte Vorstellungen mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmten. Wo aber keine Vorstellung, also auch kein Wille vorliege, da sei auch keine „Differenz zwischen Wille und Rechtswirkung" möglich. Wer also ohne Vorstellung von ihrer Rechtswirkung eine Willenserklärung abgegeben habe, der sei vielleicht mit ihren Folgen unzufrieden, aber er habe nicht im technischen Sinne geirrt.

---

[1] Irrtum, S. 321.

[2] Irrtum (Zitelmann), S. 361; Henle, Irrtum über die Rechtsfolgen, S. 307; Oertmann, Der Rechtsirrtum im bürg. Recht in Seuff. Bl. f. RA., S. 1 ff.; RG. 62, 205, 85, 324; RGR. Komm., 10. Aufl., § 119, Anm. 2.

[3] Mißverständnis, S. 445.

So folgerichtig diese Lehre ist, so beruht sie doch auf einer Verkennung der rechtlichen Grundlage des Irrtumsbegriffes. Zwar ergibt sich die Unmöglichkeit eines Irrtums bei völlig mangelndem Willen für den, der das Erfordernis der Uebereinstimmung von Wille und Erklärung rein buchstabenmäßig auslegt. Für die rechtliche Behandlung darf es jedoch keinen Unterschied machen, ob die Willenserklärung auf falschen oder unbewußt fehlenden Vorstellungen beruhte[4].

Titze glaubt, mit der oben wiedergegebenen Lehre „den Begriff des Irrtums auf sein richtiges Maß zurückgeführt zu haben“[5]. In unlösbarem Widerspruch mit seiner Lehre steht aber seine Behauptung an anderer Stelle[6], worauf Henle[7] hinweist, daß „in der Jurisprudenz der Begriff des Irrtums nicht nur das Falschwissen, sondern auch das reine Nichtwissen einer Tatsache umfaßt“. Zwar liegt bei völlig fehlendem Willen der von Titze[8] verlangte „Widerspruch zwischen vorgestellter und eingetretener Rechtsfolge“ nicht vor, aber die Anfechtung muß in diesem Falle um so mehr gegeben sein, weil hier von einer Uebereinstimmung zwischen Wille und Erklärung noch weniger gesprochen werden kann. Entscheidend sein kann nicht das „Divergieren eines vorhandenen Willens“, vielmehr beruht die Anfechtbarkeit auf dem „Nichtvorhandensein eines kongruierenden Willens“[9].

Wenn aber grundsätzlich die Unkenntnis dem Irrtum im engeren Sinne gleichsteht, so ist doch nicht jeder Fall der Unkenntnis ein Fall des Irrtums. Irrtum ist begrifflich ein dem Wollenden nicht bewußter Mangel. Wer aber eine Willenserklärung abgegeben hat im Bewußtsein der Unkenntnis ihres Inhaltes und ohne jede Vorstellung davon, z. B. durch Unterzeichnung einer ungelesenen und nicht vorgelesenen Urkunde, der kann deshalb nicht anfechten; denn wer sich über einen gewissen Punkt gar keine Gedanken gemacht hat, kann sich insoweit auch nicht im Irrtum befunden haben[10]. Hinsichtlich des Inhaltes ist also nichts als die reine Unwissenheit vorhanden. Die Erklärung trotz bewußter Unkenntnis bedeutet also Unterwerfung unter den Inhalt (tel quel-Erklärung) so lange, als der Erklärende dabei nicht wenigstens von einer falschen Vorstellung über den Inhalt geleitet wird. In diesem Falle hätten wir es wieder mit einem Irrtum über den Inhalt der Erklärung zu tun.

## § 2. § 119 BGB. als Grundlage der Untersuchung.

Die Grundlage für die Untersuchung der Frage, ob der Rechtsirrtum zur Anfechtung berechtigt, bildet der § 119 BGB. Dieser Paragraph regelt drei Irrtumsfälle:

---

[4] Oertmann, in Seuff. Bl. f. R. A., S. 1 ff.
[5] Titze, Mißverständnis, S. 451, Anm. 9.
[6] Titze, a. a. O., S. 3.
[7] Henle, Irrtum, S. 305.
[8] Titze, Mißverständnis, S. 459.
[9] Henle, Irrtum, S. 307.
[10] RG. J. W. 1912, 26; RG. 62, 205; 77, 309; 88, 278; 88, 410; RG. H. R. R. 1933, Nr. 90; Stoll, Vertr. u. Unrecht, I. Halbband, S. 34.

a) den Irrtum über den Inhalt der Erklärung,

b) die Abgabe einer ungewollten Erklärung (Irrtum in der Erklärungshandlung),

c) den Irrtum über solche Eigenschaften einer Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Unter Irrtum über den Inhalt der Erklärung fallen die Fälle, in denen der Erklärer über die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung irrt. Die Erklärung sagt in Wahrheit etwas anderes als sie besagen sollte.

Eine ungewollte Erklärung gibt ab, wer sich z. B. verspricht, verschreibt oder sich bei der Uebergabe einer Sache vergreift. Es wird eine Erklärung abgegeben, die in dieser Gestalt nicht abgegeben werden sollte.

Der Irrtum über die wesentlichen Eigenschaften einer Person oder Sache wird von der herrschenden Meinung als Irrtum im Beweggrund angesehen. Wirtschaftlich steht aber ein solcher Irrtum einem Irrtum über die Identität der Person oder Sache gleich, und deshalb ist er ihm auch rechtlich gleichgestellt worden[11].

An diese Irrtumstatbestände knüpft das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Rechtsfolgen. Der Erklärer kann nämlich die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Entschuldbarkeit des Irrtums ist nach dem BGB. nicht Voraussetzung des Anfechtungsrechtes[12].

## § 3. Begriff und Erscheinungsformen des Rechtsirrtums.

Wenn geprüft werden soll, welche Bedeutung dem Rechtsirrtum im Rahmen des § 119 BGB. zukommt, muß zunächst untersucht werden, was unter Rechtsirrtum zu verstehen ist und in welchen Erscheinungsformen er auftreten kann. Erst dann kann festgestellt werden, unter welchen der drei Irrtumstatbestände des § 119 BGB. der Rechtsirrtum möglicherweise fällt.

Der Begriff des Rechtsirrtums soll an Hand von Beispielen herausgearbeitet werden:

Der X hält seinen zwanzig Jahre alten Geschäftsgegner für unbeschränkt geschäftsfähig, weil er der Meinung ist, die Volljährigkeit trete mit der Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres ein.

---

[11] Enneccerus, Lehrbuch, I 1, § 157 III.

[12] RG. 62, 205; 88, 412; 147, 310; RG. H. R. R. 1935, Nr. 1372.

Der Irrtum des X über die Geschäftsfähigkeit seines Vertragsgegners beruht auf der Unkenntnis des § 2 BGB., wonach die Volljährigkeit erst mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres eintritt. Gegenstand des Irrtums ist also ein Rechtssatz, das objektive Recht wurde falsch beurteilt. Dieser Irrtum über das objektive Recht ist Rechtsirrtum.

Hätte X in Kenntnis des § 2 BGB. seinen Geschäftsgegner etwa deshalb für volljährig gehalten, weil er weit älter als zwanzig Jahre aussah, dann hätte sich sein Irrtum auf eine Tatsache, nämlich auf das Alter des Gegners bezogen, und es läge ein Tatsachenirrtum vor.

Der Rechtsirrtum steht im Gegensatz zum Tatsachenirrtum. Dieser Gegensatz beruht darauf, daß zum Eintritt einer rechtlichen Wirkung zwei Voraussetzungen erforderlich sind:

a) ein Rechtssatz, der an einen bestimmten Tatbestand eine bestimmte Rechtswirkung knüpft, und
b) ein entsprechend gearteter Tatbestand.

Ein Irrtum kann sich nun sowohl auf den Rechtssatz wie auf das tatsächliche Geschehen beziehen. Im ersten Fall handelt es sich um einen Rechtsirrtum, im zweiten um einen Tatsachenirrtum.

Jemand findet eine verlorene Sache und glaubt, daran Eigentum erworben zu haben, weil er die Sache für herrenlos hält (Beispiel von Oertmann)[13]. Hier liegt ein Irrtum über das Eigentum, über die rechtliche Zuständigkeit, also über das subjektive Recht vor. Der Irrtum beruht auf der falschen Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse. Deshalb ist dieser Irrtum Tatsachenirrtum.

Anders in dem Fall, in dem jemand eine geringwertige Sache findet und annimmt, Eigentum daran erworben zu haben, weil er glaubt, Fund sei bei geringwertigen Sachen Eigentumserwerbsgrund. Hier beruht der Irrtum über das subjektive Recht auf der Unkenntnis objektiver Rechtssätze. Es liegt demnach ein Rechtsirrtum vor.

Der Irrtum über das subjektive Recht kann also auf Tatsachen- oder Rechtsirrtum beruhen.

Zu erwähnen bleibt hier noch ein Irrtumsfall, dessen Behandlung unter der Herrschaft des gemeinen Rechts bestritten war. Oertmann[14] gibt dazu folgendes Beispiel: Der Arbeitgeber kündigt den Arbeitnehmer gemäß § 626 BGB., weil er einen „wichtigen Grund" zur Kündigung in einer leichten Nachlässigkeit des Arbeitnehmers sieht.

Der Irrende hat hier den Tatbestand irrtumsfrei beurteilt. Die Annahme aber, dieser Tatbestand stelle einen wichtigen Grund zur Kündigung dar und falle demgemäß unter § 626 BGB., beruht auf einem Irrtum. Der Tatbestand wurde zu Unrecht diesem Rechtssatz

[13] In Seuff. Bl. f. R. A., Bd. 67, S. 3.

[14] In Seuff. Bl. f. RA. 67, S. 2.

untergeordnet. Dieser sogenannte „Subsumtionsirrtum" gehört demnach zum Rechtsirrtum und stellt keinen besonderen Irrtumsfall dar.

Wenn im gemeinen Recht der Subsumtionsirrtum häufig als Tatsachenirrtum behandelt wurde[15], so geschah das, um unbillige Härten zu vermeiden, nicht aus logischen Gründen.

Da nämlich nach gemeinem Recht der Rechtsirrtum grundsätzlich als unentschuldbar und deshalb als unbeachtlich galt, verschaffte man dem Irrenden dadurch eine günstigere Stellung, daß man den „Subsumtionsirrtum" als Tatsachenirrtum behandelte.

Mit den bisher behandelten Fällen sind die Erscheinungsformen des Rechtsirrtums nicht erschöpft. Es lassen sich Beispiele finden, in denen der Rechtsirrtum noch in einer anderen Beziehung auftritt.

1. a) A und B schließen zusammen einen privatschriftlichen Kaufvertrag über ein Grundstück. Als A später von B die Uebereignung des Grundstückes auf Grund des Vertrages verlangt, hält ihm B, der inzwischen die Vorschrift des § 313 BGB. kennengelernt hat, entgegen, der Vertrag sei mangels der vorgeschriebenen Form nichtig und begründe für ihn nicht die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung. Hier glaubte A durch einen bestimmten Tatbestand, nämlich den Vertragsabschluß, werde eine bestimmte Rechtsfolge ausgelöst, und zwar die Verpflichtung des B zur Uebertragung des Eigentums. Der Tatbestand hatte aber nicht diese Rechtsfolge.

b) A ist fälschlich der Meinung, für Mängel einer verkauften Sache nicht haften zu müssen. Er erwartet also, daß durch das Rechtsgeschäft eine bestimmte Rechtsfolge nicht ausgelöst werde, die dann aber doch eintritt.

c) A hält, obwohl er nicht auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, seine Bürgschaft für selbstschuldnerisch. Der Erklärende glaubt hier fälschlich, daß durch seine Erklärung in einem weiteren Umfange Rechtsfolgen ausgelöst werden, als es tatsächlich der Fall ist.

d) Wenn A aber umgekehrt glaubt, auch bei selbstschuldnerischer Bürgschaft stehe ihm die Einrede der Vorausklage zu, so erwartet er, daß durch seine Erklärung Rechtsfolgen in einem geringeren Maße ausgelöst werden, als sie von der Rechtsordnung vorgesehen sind.

In allen diesen Fällen lag ein Irrtum vor, der sich unmittelbar auf die Rechtsfolgen der Erklärung bezieht. Der Erklärende erwartet, durch seine Erklärung werde eine bestimmte Rechtsfolge ausgelöst oder nicht ausgelöst, oder aber seine Erklärung rufe eine Rechtsfolge in einem weiteren oder engeren Maße hervor, als sie tatsächlich ausgelöst wird.

Man bezeichnet diesen Irrtum, der sich auf die Rechtsfolge einer Willenserklärung bezieht, deshalb als „Rechtsfolgeirrtum". Da in unseren Beispielen immer der Irrtum seinen Grund in der Unkenntnis des Gesetzes hatte, handelt es sich um einen Rechtsfolgeirrtum, der auf Rechtsirrtum beruht.

---

15 Savigny, System, Bd. III, S. 327, 338 ff.

2. Rechtsfolgeirrtum liegt aber auch z. B. dann vor, wenn jemand eine fremde Sache mit seiner eigenen verwechselt und sie in dem Glauben verkauft, es sei seine eigene. Denn auch durch diese auf Tatsachenirrtum beruhende Erklärung wird eine Rechtsfolge ausgelöst, die von dem Erklärenden mit der Erklärung nicht bezweckt war. Die eingetretene Rechtsfolge betrifft eine andere Sache, als die sich der Erklärende vorgestellt hatte. Der Irrtum über die rechtliche Zuständigkeit erzeugte auch einen Irrtum über die Rechtsfolge der Erklärung. (Weitere Beispiele bei Titze[16].)

Da es zum Begriff der Willenserklärung gehört, daß sie auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist (Näheres dazu unten), so muß demnach jeder Irrtum auch die Rechtsfolgen beeinträchtigen. An die Stelle der erwarteten treten andere Rechtswirkungen. Wer sich verspricht, verschreibt, wer sich über die Eigenschaften einer Person oder Sache irrt, zunächst also über etwas Tatsächliches unrichtige Vorstellungen hat, hat also notwendig auch falsche Vorstellungen über die eintretende Rechtsfolge. Jeder tatsächliche Irrtum im Tatbestand einer Willenserklärung ist demnach notwendig zugleich Rechtsfolgeirrtum[17]. „Erklärungsirrtum und Rechtsfolgeirrtum sind in Wahrheit identische Begriffe"[18]. Wir gelangen also hier zu einem weiteren Begriff des Rechtsfolgeirrtums.

3. Aufgabe dieser Arbeit ist es aber nur, die Beachtlichkeit des Rechtsirrtums im Rahmen des § 119 BGB. zu untersuchen.

Betrachten wir die unter Nr. 1 und 2 genannten Beispiele des Rechtsfolgeirrtums. In den Fällen unter 1 bezog sich der Irrtum auf die rechtliche Regelung selbst, z. B. auf die Mängelhaftung, also unmittelbar auf die Rechtsfolge der Erklärung. Der Irrtum hatte seinen Grund in der Unkenntnis des Gesetzes.

In den Beispielen unter 2 war der Irrtum immer erst mittelbar ein Rechtsfolgeirrtum. In dem Fall, in dem jemand eine fremde Sache mit seiner eigenen verwechselt und verkauft hatte, nur insofern, als die Rechtsfolge eine andere Sache betraf, als sich der Erklärer vorgestellt hatte. Dieser Rechtsfolgeirrtum beruhte auf einem tatsächlichen Irrtum, nämlich auf der Verwechselung. Diese Fälle des Rechtsfolgeirrtums, die nur auf Tatsachenirrtum beruhen, scheiden also von der Bearbeitung aus. Der erst mittelbare Rechtsfolgeirrtum kann aber auch auf einem Rechtsirrtum über das subjektive Recht beruhen. Es kann hier auf das Beispiel verwiesen werden, in dem jemand glaubte, sein zwanzig Jahre alter Geschäftsgegner sei voll geschäftsfähig, weil er sich im Rechtsirrtum darüber befand, daß die Volljährigkeit erst mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres eintritt. Durch diesen Irrtum wird auch die Rechtsfolge beeinträchtigt, insofern liegt Rechtsfolgeirrtum vor, der aber nur mittelbar auf Rechtsirrtum beruht.

---

[16] Mißverständnis, S. 452.

[17] Vgl. Manigk, Irrtum und Auslegung, S. 102.

[18] Titze, Mißverständnis, S. 450.

Die Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Rechtsfolgeirrtum wird noch deutlicher, wenn man sich klar macht, daß der Inhalt einer Willenserklärung eine tatsächliche und eine rechtliche Seite aufweist. Die tatsächliche Seite wird dargestellt vom Subjekt und Objekt der Erklärung, von den Personen, zwischen denen die rechtliche Regelung gefunden, und den Sachen, an denen sie begründet werden soll.

Die rechtliche Seite des Erklärungsinhaltes bildet dagegen die rechtliche Regelung selbst, die rechtlichen Beziehungen, die hinsichtlich der Personen und Sachen eintreten sollen[19].

Hiernach unterscheiden Oertmann[20], Planck[21] und Riezler[22] zwei Gruppen von Rechtsirrtum:

1) „Rechtsirrtum über die für Inhalt oder Wirkung des Geschäfts bedeutsamen konkreten rechtlichen Beziehungen". Man irrt z. B. über das Eigentum an der zu verkaufenden Sache.

2) „Irrtum über die Rechtsfolge der Erklärung" (Irrtum über die rechtliche Seite des Erklärungsinhaltes). Z. B. A glaubt, auch bei selbstschuldnerischer Bürgschaft stehe ihm die Einrede der Vorausklage zu.

Im folgenden soll nun dieser Irrtum über die rechtliche Seite des Erklärungsinhaltes (unmittelbarer Rechtsfolgeirrtum) in hergebrachter Weise als „Rechtsfolgeirrtum" bezeichnet werden. Dabei bleibt aber zu beachten, daß auch der unter 1) bezeichnete Rechtsirrtum zum Rechtsfolgeirrtum im weiteren Sinne (mittelbarer Rechtsfolgeirrtum) gehört.

Die Teilung empfiehlt sich auch deshalb, weil verschiedene Schriftsteller den Rechtsirrtum über die „konkreten rechtlichen Beziehungen" für erheblich ansehen, dem unmittelbaren Rechtsfolgeirrtum dagegen die Erheblichkeit absprechen[23].

## § 4. Rechtsirrtum und Tatsachenirrtum.

Nachdem wir die verschiedenen Erscheinungsformen des Rechtsirrtums festgestellt haben, ist zu prüfen, ob der Rechtsirrtum im Rahmen des § 119 BGB. überhaupt bedeutsam werden kann, ob dieser Paragraph sich nicht etwa nur auf den Tatsachenirrtum bezieht.

In der Fassung des § 119 BGB. wird nicht zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum unterschieden. Der allgemeine Ausdruck „Irrtum" spricht also für die Gleichstellung beider Irrtumsarten. Denn wenn

[19] Vgl. Henle, Irrtum, S. 322.

[20] Komm. I zu § 119, Anm. 6.

[21] Komm. I zu § 119, V, 4.

[22] Riezler in Komm. Staudinger zu § 119. IV, 2, Note 41 (10. Aufl.).

[23] Rehbein, Komm. BGB. I, S. 137—138.

das Gesetz nur die allgemeine Bezeichnung „Irrtum" gebraucht, dann muß darunter zunächst alles verstanden werden, was sich im Sinne der Psychologie als Irrtum darstellt.

Die Frage, ob die Rechtsgeschichte eine verschiedene Behandlung von Rechts- und Tatsachenirrtum rechtfertigt, wird von Riezler[24] und Schloßmann[25] bejaht mit dem Hinweis auf das römische Rechtssprichwort: „error juris nocet", das auch heute noch Geltung habe. Die Erheblichkeit des Rechtsirrtums und des auf Rechtsirrtum beruhenden Rechtsfolgeirrtums wird aus diesem Grunde von den genannten Schriftstellern abgelehnt.

Das Rechtssprichwort: „error juris nocet" will besagen, daß ein Rechtssatz auch auf den Anwendung findet, der sich über seinen Inhalt geirrt hat.

Zunächst ist festzustellen, daß sich ein Satz dieses allgemeinen Inhaltes weder im BGB. noch in einem anderen Reichsgesetz findet.

Das Rechtssprichwort: „error juris nocet" geht auf die Digestenstelle XXII, 6, 9 pr. zurück: regula est juris quidem ignorantiam cuique nocere, facti vero ignorantiam non nocere. Aus den wenigen übrigen Quellenstellen, die vom Rechtsirrtum handeln, geht hervor, daß error juris grundsätzlich als unentschuldbar und deshalb als unbeachtlich galt. Dig. XXII, 6, 2: in omni parte error in jure non eodem loco, quo facti ignorantia, haberi debebit, cum jus finitum et possit esse, et debeat, facti interpretatio plerumque etiam prudentissimos fallat.

Von dem strengen Grundsatz galten einige Ausnahmen für bestimmte Personenklassen: Soldaten, Bauern, Frauen und Minderjährige, außerdem für solche Personen, die keine Gelegenheit hatten, sich Rechtsbelehrungen zu verschaffen.

Diese Auffassung, der Rechtsirrtum sei grundsätzlich unentschuldbar und deshalb unbeachtlich, wirkte auch noch im gemeinen Recht fort[26]. Aber der Grundsatz wurde in der gemeinrechtlichen Wissenschaft schwer erschüttert. Man erkannte, daß dieser römisch-rechtliche Satz nicht ohne Einschränkung auf die neuen Verhältnisse angewandt werden dürfe. Diese Erkenntnis kommt in der Entstehungsgeschichte des § 119 BGB. zum Ausdruck[27].

Nach §§ 98, 146 E. I, aus denen der heutige § 119 BGB. hervorgegangen ist, sollte nämlich der entschuldbare Rechtsirrtum beachtlich sein. Es hatte sich also die Auffassung durchgesetzt, daß der Rechtsirrtum sehr wohl beachtlich sein könne[28]. In dem § 146 E. I

---

[24] Komm. Staudinger I, § 119, BGB. V, 2b Aufl., 1912.

[25] In Grünhuts Zeitschrift, VII, S. 565.

[26] Savigny, System, III, S. 336.

[27] Motive, I, S. 281.

[28] Motive, I, S. 281.

wurde die Gleichstellung zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum vollzogen: „Im Sinne des Gesetzes ist unter Irrtum sowohl der Irrtum über Tatsachen als auch der Rechtsirrtum zu verstehen".

Wäre diese Fassung Gesetz geworden, wäre der Streit um die Beachtlichkeit des Rechtsirrtums nicht entstanden. Von der 2. Kommission wurde aber der den Rechtsirrtum betreffende Satz des § 146 E. I gestrichen. Daraus sollte aber nicht geschlossen werden, daß der Rechtsirrtum dem Tatsachenirrtum nicht gleichzuachten sei, sondern im Gegenteil, man hielt den Satz für selbstverständlich und deshalb für überflüssig. In den Protokollen[29] findet sich für die Streichung folgende Begründung:

> „Man hatte erwogen, daß der erste, den Irrtum betreffende deklaratorische Rechtssatz um deswillen beseitigt werden könne, weil, wenn das Gesetz nicht unterscheide, die Auslegung nicht in der Lage sei, einen Unterschied zwischen dem Irrtum über Tatsachen und dem Rechtsirrtum zu machen."

In der Fassung des § 119 BGB. sollte also bewußt die Gleichstellung von Rechts- und Tatsachenirrtum zum Ausdruck gebracht werden. Im Rahmen des § 119 BGB. besteht also kein Unterschied zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum. Die Beachtlichkeit des Rechtsirrtums kann nach geltendem Recht auch nicht mehr damit abgelehnt werden, daß der Rechtsirrtum unentschuldbar sei; denn das Erfordernis der Entschuldbarkeit wurde in das BGB. nicht aufgenommen. Selbst grobe Fahrlässigkeit des Irrenden schließt deshalb die Anfechtung nicht aus.

Da der Rechtsirrtum innerhalb des § 119 BGB. in gleicher Weise wie der Tatsachenirrtum erheblich ist, kann auch die Beachtlichkeit des Rechtsfolgeirrtums nicht deshalb abgelehnt werden, weil er auf Rechtsirrtum beruht.

Die geschichtliche Betrachtung hat also ergeben, daß die Erheblichkeit des Rechtsfolgeirrtums nicht mit dem Hinweis auf den Satz: **„error juris nocet"** verneint werden kann.

Gewiß gibt es Rechtswirkungen, die unabhängig davon eintreten, ob der Handelnde sie kennt. Aber von der Frage nach der Anwendung des Rechts ist die nach der Berücksichtigung des Rechtsirrtums zu unterscheiden[30].

## § 5. Welcher der drei Irrtumstatbestände des § 119 BGB. kommt für den Rechts- und Rechtsfolgeirrtum in Betracht?

Unter welchem Gesichtspunkt kann nun zunächst der „Rechtsirrtum über die konkreten rechtlichen Beziehungen" im Rahmen des § 119 BGB. bedeutsam werden? Dieser Irrtum steht im Gegensatz

---

[29] I, S. 188.

[30] Oertmann in Seuff. Bl. f. R. A., Bd. 67, S. 5.

zu dem Irrtum über die natürlichen Eigenschaften einer Person oder Sache. Es ist also zu prüfen, ob und in welchem Umfange der Rechtsirrtum über die rechtlichen Verhältnisse der Person oder Sache Eigenschaftsirrtum im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. ist.

Der Rechtsfolgeirrtum, also der Irrtum über die rechtliche Seite des Erklärungsinhaltes kann dagegen niemals unter § 119 Abs. 2 fallen, da der Absatz 2 nur die tatsächliche Seite des Erklärungsinhaltes betrifft. Auch scheidet der Irrtum in der Erklärungshandlung aus, weil hier ein Rechtsirrtum undenkbar ist. Denn, wer sich verspricht und etwa „kaufen" statt „mieten" sagt, dessen Irrtum beruht nicht auf der mangelhaften Kenntnis der Kauf- oder Mietsrechtfolgen, sondern nur auf dem Verwechseln. Liegt aber der Wille vor, gerade diese Erklärung abzugeben, so kann eine Anfechtung nicht darauf gestützt werden, daß dieser Wille infolge eines Versehens entstanden ist. Es bleibt also nur noch der Irrtum über den Inhalt der Erklärung. Der Rechtsfolgeirrtum kann demnach nur beachtlich sein, wenn und soweit er „Inhaltsirrtum" ist.

Der Rechtsirrtum ist also, soweit er die rechtliche Seite des Erklärungsinhaltes betrifft, zum § 119 Abs. 1 BGB. zu dem Begriff „Inhalt der Erklärung" zu behandeln. Der Rechtsirrtum ist aber, wie dargelegt, nicht auf den Tatbestand des § 119 Abs. 1 BGB. beschränkt. Er kann auch innerhalb des § 119 Abs. 2 bedeutsam werden, dann nämlich, wenn er sich auf die tatsächliche Seite des Erklärungsinhaltes bezieht, wenn er als Irrtum über die „konkreten rechtlichen Beziehungen" auftritt.

Rechts- und Rechtsfolgeirrtum dürfen daher nicht gleichgestellt werden, wie das bei Titze[31] geschieht, der von „Rechts-", oder wie viele ihn nennen, „Rechtsfolgeirrtum" spricht. Diese Gleichstellung verhindert die für die Behandlung der Frage erforderliche Klarheit"[32]. Beide Begriffe decken sich nicht, sie überschneiden sich nur. Bearbeitet man den Rechtsfolgeirrtum, so behandelt man damit nur einen Teil des Rechtsirrtums.

Die Frage, ob und in welchem Umfange der Rechtsfolgeirrtum zur Anfechtung berechtigt, gehört zu den meistumstrittenen innerhalb des bürgerlichen Rechts. Die Behandlung dieses Problems wird deshalb auch den größten Raum in dieser Arbeit einnehmen.

### § 6. Der Stand der Frage im Schrifttum und in der Rechtsprechung.

Es wurde festgestellt, daß der Rechtsfolgeirrtum im Anwendungsgebiet des § 119 BGB. nur dann erheblich sein kann, wenn er sich als Irrtum über den Inhalt der Erklärung darstellt. Ueber diesen

---

[31] Mißverständnis, S. 445, 449.

[32] Riezler, Komm. v. Staudinger, 10. Aufl., § 119, Note 41.

Ausgangspunkt herrscht grundsätzlich Einigkeit[33]. Die bisherigen Forschungen über die Frage haben zu den verschiedensten Ergebnissen geführt, die sich in drei Gruppen zusammenfassen lassen.

Die Beachtlichkeit des Rechtsfolgeirrtums wird grundsätzlich verneint von Rehbein (Komm. I S. 138); Riezler (Komm. Staudinger I, § 119 BGB., V, 2b, Aufl. 1912; Kohler (in Arch. Prax. 110, S. 193); Hellwig (Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts II, S. 147, Anm. 26); Schloßmann (Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person und der Sache, S. 92); Siméon-David (Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich, I 1. Hälfte, S. 212); RGR. Komm. (2. Aufl. 1913, § 119 BGB. Nr. 2, 3); früher auch von Planck, Komm. I, 3. Aufl. 1919, Erl. 2a) und Hölder (Komm. I, § 119, Anm. 9).

Von der Rechtsprechung wurde lange Zeit jede Anfechtungsmöglichkeit wegen Rechtsfolgeirrtums verneint. In der Entscheidung des RG. vom 9. 5. 02 (51, 283) wurde die Beachtlichkeit des Rechtsfolgeirrtums mit der Behauptung abgelehnt, der Rechtsfolgeirrtum könne niemals Irrtum über den Inhalt der Erklärung sein. Diese Entscheidung wurde grundlegend für die Stellungnahme des RG. und der übrigen Gerichte. Immer wieder wird die Erheblichkeit des Rechtsfolgeirrtums mit der gleichen Behauptung oder nur mit dem Hinweis auf die genannte Entscheidung verneint: So z. B. RG. 57, 273; RG. in „Recht" 1905, Nr. 5; RG. in „Recht" 1909, Nr. 2906; RG. 76, 440; RG. in Seuff. Bl. 58, Nr. 216; KG. in Jahrb. f. Entsch. des KG. 35, 37; OLG. Marienwerder, Urt. v. 4. 7. 05 in „Rechtspr. der OLG.", Bd. XI, S. 39.

Die Beachtlichkeit des Rechtsfolgeirrtums wird in weitestem Umfang bejaht: von Oertmann (Seuff. Bl. 67, 29 ff.), Danz (Jherings Jb. 46, 430—444); Titze (Mißverständnis, S. 443 ff.); Cosack (Lehrb. I, S. 264); Hölder (Inhalt der Willenserkl., S. 355).

Mittelmeinungen vertreten: Biermann (Lehrbuch, S. 329); Enneccerus (§ 157, I, 1c); Henle (Irrtum); Manigk (Irrtum und Auslegung, S. 96 ff.); Oertmann (Komm. I, § 119, Anm. 7b, Aufl. (1927); von Tuhr, Allgem. Teil, II 1., S. 573); jetzt auch Riezler (erstmalig im Gesamtnachtrag zur 7. und 8. Aufl., § 119, Note 461); RGR. Komm., § 119, Anm. 2. Aufl. 1939); Planck (Komm. I, § 119, V, 4, 4. Aufl.); Palandt (Komm. BGB., § 119, Anm. 3); Stoll, (Vertrag und Unrecht, 1. Halbband, S. 34); Larenz (Vertrag und Unrecht, 1. Teil, S. 48 ff., S. 65 ff.).

Das Reichsgericht gab in der grundlegenden Entscheidung des 5. Zivilsenates vom 3. 6. 1916 (RG. 88, 224) seinen ablehnenden Standpunkt auf und bekennt sich seither zu einer Mittelmeinung:

[33] Manigk, Irrtum und Auslegung, S. 96 ff.; Titze, Mißverständnis, S. 450 ff.; Henle, Irrtum, S. 325.

RG. 89, 29; RG. in Leipziger Z. 1917, Sp. 852; RG. in LZ. 1917, Sp. 1325; RG. in „Recht" 1919, Nr. 2135; RG. 98, 136; 134, 197 = JW 32,2968.

## § 7. Die Lehre von der Unbeachtlichkeit des Rechtsfolgeirrtums.

Die Vertreter der Ansicht, die dem Rechtsfolgeirrtum innerhalb des § 119 BGB. die Erheblichkeit absprechen, begründen ihren ablehnenden Standpunkt vor allem mit der Behauptung, der Rechtsfolgeirrtum könne niemals Irrtum über den Inhalt der Erklärung sein. Wenn diese Behauptung auf ihre Richtigkeit untersucht werden soll, so muß zunächst die Bedeutung des Begriffs „Inhalt der Willenserklärung" und das Verhältnis des Inhalts der Willenserklärung zu den Rechtsfolgen geprüft werden.

Inhalt der Erklärung kann einmal das sein, was der Erklärende selbst als Sinn seiner Erklärung verstand, oder objektiv, was ein Dritter als Sinn der Erklärung ansah. Die Möglichkeit unter dem „Inhalt der Willenserklärung" den subjektiven Sinn der Erklärung zu verstehen, scheidet aber aus, weil sonst die Vorschrift des § 119 BGB. sinnlos wäre; denn niemand kann über den subjektiven Sinn seiner eigenen Erklärung irren. Der Inhalt der Erklärung ist also objektiv zu bestimmen. Dies kann aber nur geschehen vom Standpunkte des Erklärungsempfängers aus, da dies der einzige Standpunkt ist, der sich für jede Willenserklärung objektiv bestimmen läßt.

Rudolf Leonhard[34] bezeichnet als Inhalt der Erklärung „den Gedanken, den die Person, zu deren Kenntnisnahme die Aeußerung bestimmt ist, unter Benutzung aller ihr zugänglichen Auslegungsmittel als Ziel der Erklärung annehmen kann". Henle[35] kürzt diese Begriffsbestimmnung dahin ab, „der Sinn (gleich Inhalt) einer Erklärung ist der Gedanke, den die Erklärung in sich trägt".

Damit kommen wir zur Prüfung der Frage, welches nun das „Ziel" der Erklärung ist, welchen Gedanken die Erklärung in sich trägt. Daß die Willenserklärung die Erklärung eines Willens ist, sagt schon das Wort, und das ist auch unbestritten. Die Willenserklärung dient dem Menschen dazu, seine Rechtsangelegenheiten durch den eigenen Willen zu gestalten und dadurch mit seinen Bedürfnissen und Neigungen in Einklang zu bringen. Wesentliches Merkmal der Willenserklärung ist demnach die Erklärung eines Willens. Im Inhalt der Erklärung wird also etwas als gewollt erklärt. Es ergibt sich die Notwendigkeit zu untersuchen, worauf sich der Wille innerhalb der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bezieht.

Die grundlegenden Untersuchungen dieser Frage durch Zitelmann[36] haben ergeben, daß innerhalb der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung

---

[34] Irrtum, S. 85.
[35] Irrtum, S. 315.
[36] Iherings Jahrb. 16, 362 ff.

zwei verschieden geartete Willen zu unterscheiden sind. Ein mittelbarer und ein unmittelbarer Wille. Der unmittelbare Wille ist auf die Hervorbringung der Erklärungshandlung gerichtet. Er verwirklicht sich in der Handlung, „und indem er sich erfüllt, schwindet er schon wieder, er ist schon nicht mehr da, sobald er wirklich ist“.[37] Er ist auf die Vornahme der Erklärungshandlung gerichtet und wird deshalb auch Erklärungswille genannt. Der mittelbare Wille ist dagegen in der Handlung selbst noch nicht erfüllt, sondern erst in einem Erfolg der Handlung, bleibt also trotz der Handlung noch als unverwirklicht stehen. Er wirkt über die Vornahme der körperlichen Handlung heraus. Die Handlung ist nur Erkenntnismittel dieses Willens, dessen Ziele die Erreichung eines weiterliegenden Erfolges ist, der durch die Handlung nicht schon eintritt, für den die Handlung aber Bedingung zum Eintritt ist. Das Wollen der Handlung ist das nähere, das unmittelbare Wollen. Das Wollen des durch die Handlung vermittelten Erfolges ist das fernere, das mittelbare Wollen.

Darüber, welcher Art der im Inhalt der Willenserklärung als gewollt bezeichnete Erfolg ist, bestehen verschiedene Meinungen.

Es wird die Ansicht vertreten, der Wille innerhalb der juristischen Willenserklärung sei nur auf die Herbeiführung eines wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Erfolges gerichtet. Die Vertreter dieser Lehre, zu denen u. a. Danz[38], Ehrlich[39], Schloßmann[40], Thon[41] gehören, berufen sich namentlich auf die tatsächliche Gestaltung des Rechtsverkehrs: die Teilnehmer wollten nur eine tatsächliche Wirkung ihrer Willenserklärung hervorrufen. Die erste Absicht der Parteien beim Abschluß eines Rechtsgeschäftes gehe auf Herstellung eines wirtschaftlichen Zustandes oder bei familienrechtlichen Geschäften auf Begründung persönlicher Beziehungen bestimmter Art. „Haben“, „Herrschen“, „Gebrauchen“, „Genießen“, darauf sind die wirtschaftlichen Begehrungen der Menschen gerichtet[42]. Daß mit der Abgabe eines Leistungsversprechens rechtliche Verpflichtungen entstünden, davon habe der Laie keine Ahnung, behauptet Danz[43].

Wenn gesagt wird, der Laie sei nicht einmal imstande, die rechtlichen Wirkungen seiner Willenserklärungen zu erkennen, so beruht das auf einer Unterschätzung der Rechtskenntnis des Laien, worauf von Tuhr[44] zutreffend hinweist. Auch der Laie ist sich bewußt, daß mit der Abgabe eines Leistungsversprechens auf der einen Seite ein Recht, auf der anderen eine rechtliche Verpflichtung entsteht. Wenn der

---

[37] Ebenda, S. 371.
[38] Auslegung, S. 6.
[39] Stillschweigende Willenserklärung, S. 82 ff.
[40] Grünhuts Zeitschrift VII, S. 543 ff., bes. S. 569.
[41] Rechtsnorm und subjektives Recht, S. 365 ff.
[42] Schloßmann in Grünhuts Zeitschr. VII, S. 570.
[43] Danz, Ausl., S. 10.
[44] II, 1, S. 168.

Schuldner nicht leistet, so wird sich der Gläubiger, auch wenn er Laie ist, nicht nur in seiner Erwartung, sondern auch in seinem Recht getäuscht fühlen. Schloßmann und die übrigen Vertreter jener Richtung übersehen, daß die Grundbegriffe des Rechts nicht aus der Theorie der Juristen hervorgegangen, nicht durch staatlichen Akt geschaffen worden sind, sondern aus den Anschauungen des Volkes, oder wie Savigny sagt, aus dem Volksgeist emporgewachsen sind.

Daß man mit der bloßen Willensrichtung auf einen wirtschaftlichen Erfolg nicht weiterkommt, zeigt auch das danach unerklärliche fiduziarische Geschäft[45]. Die Eigenart dieses Geschäftes besteht gerade darin, daß die rechtliche Tragweite des Geschäftes über den wirtschaftlichen Zweck hinausgeht.

Vor allem ist aber gegen die Lehre zu sagen, daß es so viele Erklärungen gibt, die auf die Herbeiführung wirtschaftlicher Erfolge gerichtet sind. Sie alle müßten nach jener Ansicht juristische Willenserklärungen sein, nur weil ein wirtschaftlicher Erfolg mit ihnen erstrebt wird. Jeder Unterschied zwischen rechtsgeschäftlichen und anderen Erklärungen, die auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet sind, würde danach aufgehoben.

Ehrlich und Schloßmann suchen ihre Lehre noch durch einen Hinweis auf die Rechtsgeschichte zu stützen. Man habe gekauft und getauscht, ehe es eine actio emti usw. gegeben habe. Lenel[46] wählt diesen Gedankengang zum Ausgangspunkt seiner einschlägigen Untersuchung. Er meint, die Rechtswirksamkeit der Okkupation und Tradition gehöre zwar grauer Vorzeit an, aber kein Mensch könne behaupten, das Recht habe die Menschen erst okkupieren und tradieren gelehrt. Nur diese Ansicht, behauptet Ehrlich[47], werde der Tatsache gerecht, daß der Vertrag nicht erst durch das Recht wurde, sondern älter sei als das Recht. Der Vertragsschluß sei eben nicht ein juristischer, sondern ein natürlicher und sozialer Vorgang, der nicht erst durch das staatliche Vertragsrecht geschaffen worden sei. Dieser Gedanke kann aber nicht fruchtbar gemacht werden für die Frage, ob in der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung eine Bindung an das Recht erstrebt wird. Es mag richtig sein, daß gekauft und getauscht wurde, ehe diese Geschäfte rechtliche Bindungen erzeugten. Seitdem aber diese Geschäfte Rechtsgeschäfte geworden sind, ist zu diesen auch das Wollen rechtlicher Bindungen hinzugetreten. Eingehend auf die Rechtsgeschichte verweist Mangik[48] in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen uns überlieferten babylonischen Geschäftsurkunden über Darlehn, Kauf-, Miet-, Hypothekenverträge usw. Zum Zeichen dafür, daß es sich bei diesen Geschäften um ernstliche Rechtsakte zum Unterschied von anderen

---

[45] von Tuhr, II, 1, S. 169.

[46] Iherings Jahrb. 19, 154 ff.

[47] Stillschw. Willenserkl., S. 2.

[48] Irrtum, S. 101.

durch das Leben geknüpften Beziehungen handele, schlossen die Parteien dieselben schriftlich und versicherten sich des Schuldners durch allerlei Stipulationen und Kautionen. Hieraus geht deutlich der Wille der Parteien hervor, sich durch jene Akte zu berechtigen und zu verpflichten.

Nach Lenel[49] genügt es zwar nicht, daß der Wille innerhalb der juristischen Willenserklärung auf die Herbeiführung eines wirtschaftlichen Erfolges gerichtet ist. Merkmal der juristischen Willenserklärung sei der auf einen Bindungserfolg gerichtete Wille. Er verlangt aber keine rechtliche Bindung, sondern lediglich eine Bindung an das Gewissen, die Sitte, die Ehre, die Religion. Bei den vielen Geschäften des täglichen Lebens denke keine Partei an eine rechtliche Bindung; denn „das Bindende, das wir mit Notwendigkeit in dem Versprechen empfinden, haben wir oft nicht außer uns, in der Macht des Rechts, sondern in uns zu suchen, in der Macht des Gewissens, dem Antrieb der Sitte, der Ehre, des Anstandes"[50].

Gegen diese Lehre wendet sich E. Jacobi[51]. Er glaubt, Lenel verwechsele hier die Absicht auf rechtliche Bindung mit der Absicht, das Recht im Wege des Prozesses einzuklagen. In den meisten Fällen werden die Parteien allerdings nicht sofort an die zwangsweise Durchsetzung ihres Rechtes denken, aber trotzdem werden sie sich darüber einig sein, daß die durch das Rechtsgeschäft entstehenden Verpflichtungen erfüllt werden müssen, nicht nur weil es die Moral, sondern weil das Recht es so fordert.

Enneccerus widerlegt Lenel an einem Beispiel[52]: Jemand verspricht seinem Freunde 3 Jahre lang jährlich eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Er sichert ihm noch zu, darauf kannst du dich verlassen, da ich noch niemals mein Wort gebrochen habe, aber juristisch verpflichten will ich mich nicht. Hier ist die Absicht, sich im Gewissen zu binden, ganz sicher ohne die Absicht rechtlicher Bindung vorhanden; aber sicher ist auch, daß ein klagbarer Anspruch nicht entstanden ist.

Dieses Beispiel beweist, daß die Bindung an die Sitte oder an das Gewissen nicht genügt, um rechtliche Wirkungen zu erzeugen. Gegenüber der Lehre Lenels weist Kaufmann[53] treffend darauf hin, daß im Hintergrunde der dem Abschluß von Rechtsgeschäften zugrunde liegenden Bewußtseinsvorgänge das Gefühl stehe, daß man in einem Rechtsstaat lebe, der nötigenfalls den Satz: pacta sunt servanda mit seinen Zwangsmitteln verwirkliche.

Die Auffassung Lenels ist auch schon deshalb unhaltbar, weil sie keine klare Scheidung zwischen der juristischen und der nichtjuristischen Willenserklärung ermöglicht. Jede nur freundschaftliche Zusage, jede

---

[49] Lenel, Iherings Jahrb. 19, 155 ff.
[50] Ebenda.
[51] Theorie, S. 18.
[52] Rechtsgeschäfte, S. 26.
[53] S. 89 ff.

nur aus Gefälligkeit übernommene Verpflichtung müßte nach der Lehre Lenels eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung sein; denn Sitte, Ehre und Anstand erfordern, derartige Verpflichtungen zu erfüllen.

Auch diese Lehre hat sich somit als unbrauchbar erwiesen.

Bis Mitte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts herrschte unangefochten die Auffassung, mit der juristischen Willenserklärung würden Rechtsfolgen erstrebt[54]. Dann kam die Lehre auf, die juristische Willenserklärung sei nur auf einen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder, wie Lenel sagt, auf einen Bindungserfolg gerichtet. Nach der heute wieder herrschenden Meinung, die sich auch in der Rechtsprechung durchgesetzt hat, wird in der juristischen Willenserklärung die Herbeiführung einer Rechtsfolge als gewollt erklärt. „Die wesentliche Bedeutung einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung besteht gerade darin, daß durch sie die Begründung, Veränderung oder Aufhebung von Rechten, also ein rechtlicher Erfolg erstrebt wird[55].“ Die Vertreter dieser Lehre bestreiten nicht, daß mit der Vornahme eines Rechtsgeschäftes das Wollen eines wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Erfolges verbunden sei, aber in dem Wollen des wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Erfolges werde als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes regelmäßig die entsprechende Rechtsfolge mitgewollt. Der rechtsgeschäftlich Handelnde müsse, wie Manigk[56] sagt, die etwaigen wirtschaftlichen Folgen „stets als auf dem Boden des Rechtes eintretend“ wollen.

Diese Auffassung findet ihre Stütze in der Rechtsgeschichte und im geltenden Recht. Sie ist zur herrschenden Lehre geworden. Der auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtete Wille wird in den römischen Quellen häufig betont. Bei der Dereliktion z. B. wird der Wille auf das Eigentum zu verzichten ausdrücklich gefordert. In diesem Willen wird das unterscheidende Merkmal zwischen der bloßen Besitzaufgabe und der Dereliktion gesehen: Dig. (XXXXI, 1) 9, 8; Inst. (II, 1) 47 (non eo animo, quod quis eas habere non vult. . . . ea mente, ut id rerum suarum esse nollet). Aus dem Vertragsrecht seien noch zwei Beispiele hervorgehoben: Dig. (XXXXIV, 7) 3, 1 (non satis autem est dantis esse numos et fieri accipientis, ut obligatio constituatur): Dig. (XII, 1) 19 pr. (Non omnis numeratio eum, qui accepit, obligat sed quoties id ipsum agitur, ut confestim obligaretur).

Auch die Entstehungsgeschichte des BGB. bestätigt die Auffassung, nach der die Willenserklärung auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist[57]. Den Rechtsgeschäften werden die Rechtshandlungen gegenübergestellt, an die die Rechtsordnung Rechtswirkungen knüpft, für deren Eintritt es gleichgültig ist, ob sie gewollt sind oder nicht.

---

[54] Savigny, System, III, S. 98; Schliemann, Lehre vom Zwange, S. 101 ff.

[55] RG. 88, 284; vgl. weiter RG. 58, 346; 65, 142; 83, 186.

[56] Anwendungsgebiet, S. 81.

[57] Motive, I, S. 126.

Die Vertreter dieser Lehre können sich auch darauf berufen, daß der auf eine Rechtsfolge gerichtete Wille bei zahlreichen Rechtsgeschäften deutlich wird. So z. B. bei allen formbedürftigen Rechtsgeschäften[58]. Danz[59] nimmt zwar auch für diese Fälle an, der Wille sei lediglich auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet; denn die Parteien wüßten ja, daß sie sich dieser Formen, dieser von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Mittel bedienen müßten, um den wirtschaftlichen Erfolg, den sie wollen, erreichen zu können. Aber gerade das von Danz angeführte Beispiel, der Abschluß eines notariellen Grundstückkaufvertrages beweist die Unrichtigkeit seiner Ansicht. Die Parteien müssen ja nicht die Formvorschrift des § 313 BGB. beobachten; denn der Mangel der Form wird ja gemäß § 313 Satz 2 BGB. mit der Auflassung und Eintragung geheilt. Der wirtschaftliche Erfolg kann also ohne Einhaltung der Form erreicht werden. Aber trotzdem lassen die Parteien den Vertrag beurkunden, eben weil sie eine Bindung an das Recht herbeiführen wollen.

Nicht nur in den formbedürftigen auch in anderen Rechtsgeschäften tritt der auf eine Rechtsfolge gerichtete Wille in Erscheinung, z. B. in den §§ 335, 568, 959, 2255 BGB. usw. Auf die fiduziarischen Geschäfte, die deutlich für die den Rechtsfolgewillen fordernde Lehre sprechen, wurde schon hingewiesen.

Schließlich berufen sich die Vertreter dieser Ansicht mit Recht darauf, daß sich nur vom Standpunkt ihrer Lehre eine Abgrenzung zwischen der juristischen und der nichtjuristischen Willenserklärung finden lasse.

Wenn gesagt wurde, der Inhalt der juristischen Willenserklärung laute auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge, so ist damit nicht verlangt, daß alle einzelnen Rechtsfolgen im Inhalt der Willenserklärung als gewollt erklärt werden. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Parteien regelmäßig gar nicht alle Rechtsfolgen, die durch ihre Erklärungen ausgelöst werden, übersehen können.

Auf den häufigen erklärungstheoretischen Einwand[60], die im Rechtsgeschäft als gewollt erklärte rechtliche Wirkung könne eintreten, obgleich ein darauf gerichteter Wille nicht vorhanden sei, muß noch eingegangen werden. Wollte z. B. der A dem B gegenüber eine Gefälligkeitsverpflichtung übernehmen, war sein Wille also gar nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet, so treten die Rechtswirkungen der Willenserklärung trotzdem ein, wenn A seinen wahren Willen nicht genügend zum Ausdruck gebracht hatte und die Auslegung der abgegebenen Erklärung ergibt, daß der dem Gegner zugängliche Sinn der Erklärung auf eine Rechtswirkung lautete. Gewiß ist richtig, daß die irrtümliche Willenserklärung zunächst die Wirkungen der normalen Willenserklärung erzeugt, denn das Gesetz knüpft die Wir-

---

[58] von Tuhr, II, 1, S. 168.
[59] Auslegung, S. 7.
[60] Danz, Ausl., S. 12; Hölder in Iherings Jahrb. 55, 423 ff.

kungen der Willenserklärung zunächst an den rein äußeren Tatbestand, wie er dem Gegner gemäß §§ 133, 157 BGB. zugänglich geworden ist, ohne Rücksicht auf den zugrunde liegenden Willen des Erklärenden. Wenn aber die vollen Rechtswirkungen an einen Tatbestand geknüpft werden, der nicht einmal von dem Rechtsfolgewillen des Erklärers getragen wird, so folge doch daraus, meint Danz[61], daß der Rechtsfolgewillen nicht zum Tatbestand der Willenserklärung gehöre. Aber hier liegt das Mißverständnis. Willenstheorie und Erklärungstheorie legen ihrem Urteil ganz verschiedene Tatbestände zugrunde. Nach der Erklärungstheorie gehört zum Tatbestand der Willenserklärung nur die Erklärung. Die Erklärungstheorie sieht lediglich diesen Mindesttatbestand, der schon von sich aus Rechtswirkungen erzeugt, als den erheblichen an, und glaubt, in ihm das Wesen der Willenserklärung erblicken zu dürfen. Die von der Willenstheorie ausgehenden Lehren gehen dagegen von einem erweiterten Tatbestande aus. Danach gehört zum „Gesamttatbestand" der Willenserklärung weiter noch der Geschäftswille. Nur wenn beide Tatbestandteile zusammen wirken, wenn Wille und Erklärung sich decken, kommt die Willenserklärung zur vollen und endgültigen Wirksamkeit. Wenn auch das Gesetz die Wirkungen zunächst nur an den äußeren Tatbestand knüpft, so ist der Wille doch nicht bedeutungslos. Er kommt durch das Mittel der Anfechtung zur Geltung. Die Wirkungen, die der äußere Tatbestand erzeugt, sind eben nicht endgültig, sondern nur vorläufig, abhängig von der Entschließung des Erklärers, ob er sie gelten lassen oder beseitigen will. Mit der irrtümlichen Willenserklärung entsteht gleichzeitig das die Wirksamkeit der Willenserklärung beeinträchtigende Anfechtungsrecht, das auf dem Mangel im Tatbestand der Willenserklärung beruht. Der mangelhafte Tatbestand konnte nur eine mangelhafte Wirksamkeit erzeugen. „Der Tatbestand der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung darf nicht ein willkürlich abgeteilter bleiben, sondern muß alle Voraussetzungen umfassen, die erst seine ungehemmte und volle Wirksamkeit auszulösen vermögen[62]." Nur von diesem Standpunkt aus läßt sich das Anfechtungsrecht des § 119 BGB. folgerichtig begründen, denn nicht auf der Erklärung beruht dieses Recht, sondern auf dem von der Erklärung abweichenden Willen.

Wenn also gegen die den Rechtsfolgewillen fordernde Lehre geltend gemacht wird, das Gesetz lasse die Bindung ohne den Rechtsfolgewillen eintreten, so ist dagegen zu erwidern, daß zunächst nur eine vorläufige Bindung erfolgt. Der wahre Wille kommt eben doch zur Geltung, und zwar durch das Mittel der Anfechtung.

Aber auch vom Standpunkt der Erklärungstheorie aus beweist die Tatsache, daß das Gesetz die rechtlichen Wirkungen zunächst an die Erklärung knüpft, nichts gegen die Lehre, die den Rechtsfolgewillen fordert. Die Erklärungstheorie verselbständigt die Erklärung, indem sie

---

[61] Auslegung, S. 12.

[62] Manigk, Irrtum und Auslegung, S. 77.

den Geschäftswillen aus dem Tatbestand der Willenserklärung ausscheidet. Sie leugnet aber angesichts der §§ 116 ff. BGB. nicht die Erheblichkeit des Geschäftswillens überhaupt. Das Wesen der Erklärungstheorie fordert nicht die Verneinung des Rechtsfolgewillens. Wenn Erklärungstheoretiker geneigt sind, dem Rechtsfolgewillen die Erheblichkeit abzusprechen, so geschieht das nicht, weil die Forderung des Rechtsfolgewillens mit der Erklärungstheorie logisch unvereinbar wäre. Der Grund dafür liegt darin, daß die Vertreter der Erklärungstheorie aus Gründen des Vertrauensschutzes dem Willen nur eine untergeordnete Stellung einräumen wollen, um dadurch die Anfechtungsmöglichkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Einwand, die im Rechtsgeschäft als gewollt erklärte Wirkung könne eintreten, obgleich ein darauf gerichteter Wille gar nicht vorhanden sei, kann also die den Rechtsfolgewillen fordernde Lehre nicht erschüttern.

Die begriffliche Notwendigkeit des Rechtsfolgewillens ergibt sich auch daraus, daß die Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes regelmäßig auf einem Mangel des Rechtsfolgewillens beruht, z. B. weil der Geschäftsunfähige die Rechtswirkungen seiner Handlungen nicht übersieht, hat das Gesetz seinem Tun die Wirksamkeit versagt.

Durch die Erklärung eines Rechtsfolgewillens unterscheidet sich die juristische Willenserklärung von allen anderen Willenserklärungen. Durch den Rechtsfolgewillen unterscheidet sie sich aber auch von allen anderen juristischen Tatsachen, an die die Rechtsordnung gleichfalls Wirkungen knüpft, auf die es aber ohne Einfluß bleibt, ob der Handelnde sie erstrebte oder nicht. Die Rechtsordnung gibt dem Handelnden nur im Rahmen der Rechtsgeschäfte die Möglichkeit, die Wirkungen seiner Handlung nach seinen Wünschen auszugestalten, abzuändern oder durch die Geltendmachung der der Erklärung entgegenstehenden Erfolgsvorstellung zu beseitigen.

Dem Wesen der Willenserklärung wird, wie dargelegt, nur die Auffassung gerecht, nach der im Inhalt der Willenserklärung die Herbeiführung einer Rechtsfolge als gewollt erklärt wird. Das Reichsgericht hat dies klar zum Ausdruck gebracht: „Die auf eine Rechtswirkung gerichtete Absicht des Erklärenden darf im Tatbestand des Rechtsgeschäfts niemals fehlen. Fehlt sie, so liegt ein Rechtsgeschäft überhaupt nicht vor, weder ein wirksames noch ein unwirksames[63]."

Wenn also der Inhalt einer Willenserklärung auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, so muß also ein Irrtum über jede gewollte Rechtsfolge „Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung" sein und gemäß § 119 BGB. grundsätzlich zur Anfechtung berechtigen.

Hiernach erledigt sich auch der weitere Einwand, der gegen die Beachtlichkeit des Rechtsfolgeirrtums erhoben wird, nämlich der Rechtsfolgeirrtum sei stets Irrtum im Motiv und berechtige daher nicht zur

[63] RG. 68, 324; RG. 89, 33.

Anfechtung, da der Motivirrtum stets unbeachtlich sei. Diese Auffassung geht davon aus, daß der Irrtum im Motiv im Gegensatz stehe zu dem Inhaltsirrtum. Diese Auffassung findet aber im geltenden Recht keine Stütze. Der § 119 BGB. spricht nur vom Irrtum über den „Inhalt der Erklärung“, es ist nicht ausgesprochen, daß der Irrtum im Motiv stets unbeachtlich sei. Im § 102 des E. I wurde in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der bestehenden Gesetzeswerke die Unerheblichkeit des Motivirrtums besonders festgestellt: „Ein Irrtum in den Beweggründen ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts ohne Einfluß.“

Diese Vorschrift ist aber nicht Gesetz geworden, weil man sich der Schwierigkeiten einer klaren Scheidung zwischen Irrtum im Beweggrund und Geschäftsirrtum bewußt war. Man wählte in der Fassung des § 119 BGB. den Ausdruck „Irrtum über den Inhalt der Erklärung“, um dadurch die schwierige auf psychologischem Gebiet liegende Frage der Scheidung zwischen Geschäftsirrtum und Irrtum im Beweggrund zu vermeiden. Psychologische Beweggründe sollten nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie juristisch zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gehörten[64].

Nach § 119 BGB. ist daher nur die Gegenüberstellung von Inhaltsirrtum und außerinhaltlichen Irrtum gerechtfertigt. Auch der Irrtum im Motiv kann Irrtum über den Inhalt der Erklärung sein[65]. Selbst wenn also der Rechtsfolgeirrtum sich als Irrtum im Motiv darstellen sollte, ist er doch insoweit beachtlich, als er als Inhaltsirrtum auftritt.

## § 8. Ist der Rechtsfolgeirrtum immer Inhaltsirrtum?

Die Ansicht, der Rechtsfolgeirrtum könne niemals Irrtum über den Inhalt der Erklärung sein und berechtige demgemäß nicht zur Anfechtung, mußte abgelehnt werden. Die Prüfung dieser Lehre ergab zunächst, daß im Inhalt der Willenserklärung die Herbeiführung einer Rechtsfolge als gewollt erklärt wird. Dieses Ergebnis führte zu der Folgerung, daß der Irrtum über die im Inhalt der Willenserklärung als gewollt erklärte Rechtsfolge gemäß § 119 BGB. als Inhaltsirrtum zur Anfechtung berechtigen muß. Das heißt also, der Rechtsfolgeirrtum gewährt dann die Möglichkeit der Anfechtung, wenn er sich auf die im Inhalt der Willenserklärung als gewollt erklärte Rechtsfolge bezieht. Damit kommen wir zu der Frage, welche Rechtswirkungen im Inhalt der Willenserklärung als gewollt bezeichnet werden.

Es wird die Ansicht vertreten, alle Rechtsfolgen der Willenserklärung führten auf den Willen des Erklärers zurück. Als Folge daraus ergibt sich die Erheblichkeit jeglichen Rechtsfolgeirrtums[66]. Ein-

---

[64] Prot., Bd. I, S. 108.

[65] RG. 88, 284.

[66] Titze, Mißverständnis, S. 443 ff.; Danz in Iherings Jahrb. 46, 430; Oertmann in Seuff. Bl. 67, 1 ff.; Hölder, Inh. d. Willenserkl., S. 55.

gehend wird diese Ansicht von Titze[67] begründet. Er beginnt seine Untersuchungen über den Rechtsfolgeirrtum mit der Feststellung, das Wesen der Auslegung bestehe in der Entfaltung des „wahren", „wirklichen", „richtigen" Erklärungsinhaltes. Das Wesen der Auslegung bestehe aber gleichzeitig in der Fixierung der Erklärungsfolgen. Logisch richtig folgert Titze aus diesen beiden Sätzen, daß zwischen dem Inhalt der Erklärung und den Rechtsfolgen kein Unterschied bestehen könne. Erklärungsinhalt, sagt Titze, könne danach nicht besser bezeichnet werden als die Summe der durch die Erklärung erzeugten Rechtsfolgen.

Manigk[68] weist demgegenüber darauf hin, daß sich Inhalt und Folge logisch gegenüberstehen, es könnten deshalb der Inhalt der Erklärung nicht den Rechtsfolgen der Erklärung gleichgestellt werden. Noch mehr sei aber aus den besonderen im § 119 BGB. liegenden Gründen eine scharfe Sonderung dieser beiden Größen erforderlich, weil hier die Folgen des Tatbestandes gesetzlich gerade auf diejenigen Voraussetzungen abgestellt seien, die im Inhalt liegen. Gegen die Gleichstellung von Inhalt und Rechtsfolgen der Erklärung wendet sich auch Henle[69]. Er führt an, daß es auch Willenserklärungen gebe, die keine Rechtsfolgen erzeugen könnten, etwa wegen Wuchers. Nach Titze dürften solche Erklärungen folgerichtig keinen Inhalt haben; denn keine Rechtsfolgen — kein Inhalt. Aber gerade wegen ihres Inhaltes bleiben die Rechtsfolgen aus. Also keine Rechtsfolgen und dennoch Inhalt.

Das Ergebnis von Titze kann nicht befriedigen. Es müssen also die beiden Sätze, die er zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung gemacht hat, auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Daß das Wesen der Auslegung in der Entfaltung des wirklichen Inhaltes der Erklärung besteht, kann zunächst als richtig unterstellt werden. Aber ist es richtig, wenn Titze sagt, das Wesen der Auslegung lasse sich gleichzeitig als Feststellung der Erklärungsfolgen bezeichnen?

Zur Begründung seiner Auffassung beruft sich Titze auf Danz, der den Zweck der Auslegung in der „Feststellung der eingetretenen Rechtsfolge" sieht[70]. Mit der Auslegung der Willenserklärung sei zugleich die eingetretene Rechtsfolge gegeben.

Gegen diese Auffassung wendet sich insbesondere Oertmann[71], der darlegt, daß mit der bloßen Feststellung des Erklärungsinhaltes die Rechtsfolgen noch in keiner Weise festgestellt seien. Vielmehr müßten zur Willenserklärung noch eine ganze Reihe anderer Voraussetzungen hinzutreten, damit die ausgelegte Willenserklärung Rechtsfolgen erzeugen könne, z. B. die Geschäftsfähigkeit der Parteien, möglicher und

---

67 Mißverständnis, S. 443 ff.

68 Irrtum u. Ausl., S. 119 ff.

69 Irrtum, S. 314.

70 Danz, Auslegung, S. 5, 53, 155.

71 Rechtsordn. u. Verkehrssitte, S. 233 ff.

rechtlich erlaubter Inhalt des Geschäftes. Vor allem dürfen keine besonderen rechtshindernden Umstände vorliegen, über deren Sein oder Nichtsein die Auslegung des Parteiwillens nichts aussagt, deren Nichtbestehen sich daraus aber in keiner Weise ergibt. Deutlich wird dies an dem Beispiel des unsittlichen Geschäfts, worauf Oertmann hinweist. Die Auslegung ergibt in einem solchen Falle nur, daß die Parteien einen bestimmten Rechtserfolg ernstlich gewollt haben. Die für die Feststellung der Rechtsfolgen maßgebende richterliche Wertung fängt aber jetzt erst an. Der Richter hat zu prüfen, ob der Vertrag dem § 138 Abs. 2 BGB. unterzuordnen ist und ihm gegebenenfalls dem ausgelegten Willen zum Trotz die Anerkennung zu verweigern.

Danz, Titze und die übrigen Vertreter dieser Auffassung übersehen: Erst wenn der Lebenstatbestand im Wege der Auslegung ermittelt worden ist, wird er dem Gesetz untergeordnet. Auslegung des Geschäftstatbestandes und Unterordnung unter die entsprechenden Gesetzestatbestände ergeben zusammen, ob und welche Rechtsfolgen der ausgelöste Geschäftstatbestand erzeugt hat. Die Feststellung der Rechtsfolgen folgt der Auslegung begrifflich nach[72].

Der Satz von Titze: „Die Auslegung besteht in der Fixierung der Rechtsfolgen" ist also falsch. Damit fällt aber auch das auf der Richtigkeit dieses Satzes beruhende Ergebnis seiner Untersuchung, Inhalt und Rechtsfolgen der Erklärung seien identisch. Titze setzt die Wirkung einer Tatsache ihrer Ursache gleich. So auch Henle: „Der Eintritt der Rechtsfolgen hat zur Voraussetzung, daß die Erklärung auf sie lautet"[73]. Manigk[74] sieht in dem Inhalt der Willenserklärung ein „antizipiertes Spiegelbild der der Erklärung entsprechend eintretenden Rechtsfolgen."

Da nach Titze der Inhalt der Erklärung gleich den Rechtsfolgen der Erklärung ist, gibt es also keine Rechtsfolgen, die nicht in der abgegebenen Erklärung enthalten sind. Danach muß also die Gesamtheit der Wirkungen eines Kaufs oder einer Miete, die mangels anderer Abrede auf Grund der §§ 433 ff., 535 ff. BGB. eintreten, Inhalt der Erklärung sein. Es ist aber noch nicht einmal einem Juristen möglich, alle Kauf- oder Mietrechtsfolgen gleich beim Abschluß des Vertrages zu übersehen. Selbst die kraft zwingenden Rechtes eintretenden Rechtsfolgen zählt Titze[75] zum Inhalt der Erklärung. Das Vermieterpfandrecht z. B. muß hiernach selbst dann zum Inhalt der Erklärung gehören, wenn es durch ausdrückliche Parteivereinbarung ausgeschlossen worden ist. Die zwingenden Rechtsfolgen können nach Titze „bei richtiger Interpretation ohne weiteres der betreffenden Erklärung entnommen werden[76]."

---

[72] Vgl. Henle, Irrtum, S. 317.
[73] Irrtum, S. 317.
[74] Irrtum u. Auslegung, S. 117.
[75] Mißverständnis, S. 457; vgl. auch Danz in Iherings Jahrb. 54, 16 ff.
[76] Mißverständnis, S. 493.

Die Annahme, daß selbst Rechtsfolgen, die von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, kraft zwingenden Rechts aber doch eintreten, zum Inhalt der Willenserklärung gehörten, beruht auf einer Fiktion. Die Vorstellung, als wenn alle Rechtsfolgen schon in der Erklärung enthalten wären, nennt Manigk[77] „eine der willenstheoretischen Uebertreibungen."

Zur Stützung seiner Hauptbeweisführung bringt Titze noch einige weitere Gründe, mit denen er die Behauptung zu rechtfertigen versucht, auch der Irrtum über zwingende und ergänzende Rechtssätze sei erheblich. Er meint[78], wenn das zwingende Recht keine Verpflichtung zur Eingehung von Rechtsgeschäften begründe, so könne es auch kein Hindernis dafür sein, daß jemand eine abgegebene Erklärung wieder beseitige.

Oertmann[79], der früher selbst die Ansicht von Titze teilte, nahm später selbst gegen diese Auffassung Stellung[80]. Er erklärt den Irrtum über zwingende und ergänzende Rechtssätze für unerheblich, da dieser Irrtum kein Inhaltsirrtum sei. Die gegenteilige Auffassung hält er praktisch für bedenklich, sie habe aber auch theoretisch nichts für sich: denn diese Rechtssätze hätten Geltung nicht weil die Parteien, sondern weil das Gesetz sie wolle.

Die Beachtlichkeit des Irrtums über ergänzende Rechtssätze will Titze[81] noch „aus der Natur der in Betracht kommenden Rechtssätze" beweisen. Er geht davon aus, der Irrtum über die Verkehrssitte berechtige regelmäßig zur Anfechtung. Diese Behauptung soll vorläufig als richtig unterstellt werden. Das ergänzende Recht enthält nach Titze nichts anderes, als „kristallisierte" oder „kodifizierte" Verkehrssitte. Aehnlich bezeichnet Danz[82] das ergänzende Gesetzesrecht als „Niederschlag der üblichen vertragsmäßigen Festsetzungen der Parteien". Solange die Verkehrssitte nur als solche bestanden habe, sei ein Irrtum über sie erheblich gewesen. Es könne also, meint Titze, keinen Sinn haben, der falschen Beurteilung einer Verkehrssitte in dem Augenblick die Beachtlichkeit zu nehmen, in dem die Verkehrssitte sich zu einem Rechtssatz verdichtet habe.

Manigk[83] weist demgegenüber darauf hin, daß die Auffassung, das ergänzende Recht enthalte Gesetz gewordene Verkehrssitte, nur zu einem Teil richtig sei. Eine große Zahl der ergänzenden Rechtssätze beruhe auf selbständiger Gesetzespolitik.

Diese Auffassung Manigks wird durch die Entstehungsgeschichte des BGB. bestätigt. Die Motive erweisen, daß zahlreiche ergänzende Rechtssätze auf keine Verkehrssitte zurückgehen, sondern aus reinen

77 Irrtum, S. 119.
78 Mißverständnis, S. 456.
79 In Seuff. Bl. 67, 31.
80 Komm. I, § 119, Anm. 7b.
81 Mißverständnis, S. 462 ff.
82 In Iherings Jahrb. 38, 390.
83 Anwendungsgebiet, S. 86.

Zweckmäßigkeitsgründen in das Gesetz aufgenommen worden sind. Das gilt z. B. für die Regelung des ehelichen Güterrechts[84]. Selbst wenn also, wie Titze behauptet, der Irrtum über die Verkehrssitte zur Anfechtung berechtigen würde, kann daraus nicht die Erheblichkeit des Irrtums über ergänzende Rechtssätze hergeleitet werden. Titzes Auffassung ist aber noch aus anderen Gründen abzulehnen, worauf weiter unten noch eingegangen wird.

Die Lehre von Titze, Danz und früher auch Oertmann führt also in ihrem Ergebnis dazu, daß jeder Rechtsfolgeirrtum zur Anfechtung berechtige. Als Einschränkung wird nur die Begrenzung auf die Fälle des wesentlichen Irrtums gemäß § 119 BGB. anerkannt.

Eine derartig weite Ausdehnung des Anfechtungsrechtes findet aber im Gesetz keine Stütze. Durch die Wahl des Wortes „Inhalt" der Erklärung sollten alle nicht in der Erklärung selbst ausgedrückten Bestandteile des Parteiwollens als unerheblich ausgeschieden werden. Es widerspricht daher dem Grundsatz des § 119 BGB., den Begriff „Inhalt der Willenserklärung" wieder unbegrenzbar zu erweitern und bei jedem Rechtsfolgeirrtum ein Anfechtungsrecht zu gewähren. Die hier abgelehnte Auffassung muß aber auch zu einer schweren Gefährdung der Verkehrssitte führen.

Die Lehre, nach der jeder Rechtsfolgeirrtum zur Anfechtung berechtigen solle, entspricht, wie sich gezeigt hat, dem Gesetz und den Verkehrsbedürfnissen ebensowenig wie die Ansicht, der Rechtsfolgeirrtum sei immer unerheblich. Es muß deshalb nach einem Ausgleich der gegensätzlichen Auffassungen gesucht werden.

## § 9. Die vermittelnden Lehren.

Der Ausgleich dieser gegensätzlichen Auffassungen ist in den verschiedensten Richtungen versucht worden. So schlägt Biermann[85] eine Unterscheidung der Rechtswirkung einer Willenserklärung in Haupt- und Nebenwirkungen vor. Der Ausgangspunkt seiner Darlegungen ist der gleiche, den wir bei Titze fanden: der Inhalt einer Willenserklärung sei immer eine Rechtswirkung und demnach müsse der Irrtum über den Inhalt immer ein Irrtum über die Rechtswirkungen sein. Biermann schränkt aber die weitgehenden Folgen, die Titze aus diesem Satz für die Erheblichkeit des Rechtsfolgeirrtums zieht, wesentlich ein. Zur Anfechtung berechtige nur der Irrtum über die unmittelbar oder „Hauptwirkung der Willenserklärung". Was Haupt- und Nebenwirkungen sind, wird aber von Biermann nicht näher erläutert, so daß seine Lehre praktisch unbrauchbar bleibt. Sie hat aber auch theoretisch nichts für sich, da sie im Gesetz keinerlei Stütze findet.

Die Unterscheidung in Haupt- und Nebenfolgen macht auch Lehmann[86].

---

[84] Vgl. etwa Motive, Bd. IV, S. 161.
[85] Lehrb., S. 239.
[86] Allg. Teil, S. 231.

Enneccerus[87] unterscheidet zwischen „Willenswirkungen" und „Gesetzeswirkungen". Den Gegensatz erläutert er an einigen Beispielen. Von den schuldrechtlichen Verträgen heißt es, sie brächten als „Willenswirkung" die Entstehung der gewollten Abligation herbei, als „Gesetzeswirkung" die Haftung für dolus und culpa, gesetzliche Zinsverbindlichkeiten und bei hinzutretender Eviktion die Pflicht zur Eviktionsleistung. Diese Lehre, der ein richtiger Gedanke zugrunde liegt, ist aber nicht bestimmt genug, um aus ihr eine Grundlage für die Entscheidung einzelner Fälle zu gewinnen.

Planck[88] hat seinen ursprünglichen ablehnenden Standpunkt aufgegeben. In einigen Fällen erkennt er jetzt die Erheblichkeit des Rechtsfolgeirrtums an, ohne jedoch einen Grundsatz dafür aufzustellen, welcher Rechtsfolgeirrtum allgemein zur Anfechtung berechtigt.

Eingehend hat sich Henle[89] mit der Frage beschäftigt und nach einem Ausgleich der gegensätzlichen Meinungen gestrebt. Er unterscheidet zwischen Rechtsfolgen, die zum Inhalt der Erklärung „gehören" und Rechtsfolgen, die bloß „mittelbar" von der Erklärung umfaßt werden. Die Rechtsfolgen gehören zum Inhalt der Erklärung, wenn sie durch den Erklärer unmittelbar bestimmt sind. Sie gehören nicht zu ihm, sind aber von ihm umfaßt, wenn sie durch den Erklärer nur mittelbar, durch Verweisung auf das sie anordnende Gesetz bestimmt sind. Erheblich ist der Irrtum über die Rechtsfolgen, die zum Inhalt der Erklärung „gehören", also unmittelbar vom Erklärungsinhalt „umfaßt" werden. Sie scheiden sich in zwei Gruppen:

a) die das „Existenzminimum" bildenden Rechtsfolgen, die die Erklärung umfassen muß;

b) die darüber hinausliegenden, nicht wesentlichen Rechtsfolgen, die die Erklärung umfaßt, ohne sie umfassen zu müssen.

Die das „Existenzminimum" bildenden Rechtsfolgen sucht Henle dadurch festzustellen, daß er alle „nicht wesentlichen" Rechtsfolgen aus dem Kreise der sämtlichen Rechtsfolgen aussondert. Das Minimum ist gefunden, wenn sich von den verbleibenden Rechtsfolgen keine mehr ablösen lassen, ohne daß auch die übrigen wegfallen, ihre „Existenzmöglichkeit" verlieren. Das Minimum ist verletzt, wenn die verbleibenden Rechtsfolgen nicht mehr ausreichen, die Abwickelung des Rechtsgeschäftes zu gewährleisten.

Henle geht bei seiner Unterscheidung von der Beobachtung aus, daß die Parteien regelmäßig nur den einfachen Verlauf ihrer Geschäfte regeln[90]. Nur ihn sehen sie vor, alles andere liegt außerhalb ihres Gesichtskreises. Die Parteien müssen soviel bestimmt haben, daß man wenigstens bei einfachem Verlauf mit dem Vereinbarten aus-

---

87 Rechtsgeschäft, S. 145.
88 Komm. BGB., § 119, V, 4b.
89 Irrtum, S. 295 ff.
90 Irrtum, S. 338.

kommen kann. Andernfalls fehlt eine genügende Grundlaze weiterer Ausgestaltung. Dieses Minimum der Rechtsfolgen nennt Henle das „Existenzminimum". Es muß vom Inhalt der Erklärung umfaßt sein. Das Existenzminimum der Kaufrechtsfolgen z. B. besteht nach Henle in der Verpflichtung des Verkäufers zur Uebertragung der Kaufsache und der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises. Zur Leistungspflicht treten als zum Existenzminimum gehörend noch Leistungort und Leistungszeit hinzu. Allgemein zählt Henle zum „Existenzminimum" der Rechtsfolgen noch die Bedingung, die Zeitbestimmung, das Widerrufs- und das Rücktrittsrecht. Der Irrtum über dieses Existenzminimum der Rechtsfolgen ist Irrtum über den Inhalt der Erklärung und berechtigt daher stets zur Anfechtung.

Henle erläutert seine Lehre an dem Beispiel von Titze[91] und erklärt den Irrtum des Verlegers als beachtlich, der Verlagsvertrag gebe ihm das Verlagsrecht für sämtliche Auflagen, weil der Irrtum das „Existenzminimum" der Rechtsfolgen betreffe. Riezler[92] weist demgegenüber darauf hin, daß es nicht einzusehen sei, warum nicht ebensogut der Irrtum über die gesetzliche Höhe der Auflage, über die gesetzliche Zahl der Freiexemplare, ja über alle gesetzlichen Dispositivvorschriften des Verlagsrechts gleichfalls Inhaltsirrtum sein solle. Es sei große Willkür, jene Folgen zum Existenzminimum zu rechnen, diese aber nicht. Der Hinweis von Riezler zeigt, daß der Begriff „Existenzminimum der Rechtsfolgen" äußerst dehnbar ist. Eine sichere Begrenzung nach dem Gesichtspunkt des „einfachen Verlaufs des Rechtsgeschäfts" zu finden, ist nicht möglich. Der einfache Verlauf eines Rechtsgeschäfts ist eben sehr verschieden vorstellbar und von vielen Umständen abhängig. Man wird danach ganz willkürlich die Anfechtung in weitestem Umfange zulassen können, mit der Begründung, die betreffenden Rechtsfolgen gehörten zum „Existenzminimum", ebenso wird man sie mit der entgegengesetzten Begründung auf einen verschwindend geringen Teil der Rechtsfolgen beschränken können. Henles Lehre führt demnach in ihren Auswirkungen zu einer schweren Gefährdung der Verkehrssicherheit. Henle begrenzt aber die Anfechtungsmöglichkeit nicht auf die zum Existenzminimum gehörenden Rechtsfolgen. Der Irrtum über diese Rechtsfolgen berechtige stets zur Anfechtung. Der Irrtum über die darüber hinausliegenden „nicht wesentlichen" Rechtsfolgen sei nur dann beachtlich, wenn die Rechtsfolgen zum Inhalt der Erklärung „gehören". Sie „gehören" dann zum Erklärungsinhalt, wenn sie „unmittelbar" vom Inhalt der Erklärung „umfaßt" werden.

Die Rechtsfolgen können allgemein auf verschiedene Weise vom Inhalt der Erklärung umfaßt werden. Die erste Möglichkeit besteht darin, daß die Parteien, die das „Existenzminimum" bildenden Rechts-

---

[91] Mißverständnis, S. 468.

[92] Riezler, Komm. I, § 119, V, 2b, Note 44.

folgen einzeln in die Erklärung aufnehmen[93]. Der Käufer kann etwa dem Verkäufer ausdrücklich erklären, er wolle die Kaufsache augenblicklich an Ort und Stelle übertragen erhalten und dafür sofort den Kaufpreis zahlen. Diese Fallgestaltung scheidet Henle aber aus dem Problem aus, da hier eine Zuhilfenahme des Gesetzes zur Entfaltung des Erklärungsinhaltes nicht mehr erforderlich sei.

Der Inhalt kann die Rechtsfolgen weiter durch das Mittel der „Kollektivdemonstration"[94] umfassen, nämlich durch einen die Gesamtheit der Rechtsfolgen bezeichnenden Ausdruck des Gesetzes selbst. Die Parteien gebrauchen z. B. das Wort „kaufen", d. h. nach Henle das „Existenzminimum" der Kaufrechtsfolgen herbeiführen.

Die Rechtsfolgen können schließlich auch in der Art vom Inhalt der Erklärung umfaßt sein, daß die Erklärung durch „Einzeldemonstration"[95] auf sie hinweist und so zum inhaltlichen Bestandteil der Erklärung macht. „Einzeldemonstration" liegt z. B. vor, wenn festgestellt wird, daß sich die Widerrufsfrage beim Erbvertrag nach den Bestimmungen des BGB. regeln soll. Durch die Bezugnahme auf das Gesetz wird der Gesetzesinhalt zum Inhalt der Erklärung gemacht. Ein Irrtum über den Inhalt des Gesetzes ist dann nach Henle ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung und berechtigt zur Anfechtung.

Die das Existenzminimum bildenden wesentlichen, wie die darüber hinausgehenden unwesentlichen Rechtsfolgen können aber auch nur „mittelbar" vom Erklärungsinhalt umfaßt werden. Dann gehören sie nicht zum Inhalt der Erklärung, sondern bleiben von ihm „abgesondert"[96]. Das geschieht, indem der Erklärungsinhalt zu seiner Vervollständigung auf die gesetzlichen Folgen, wie sie auch sein mögen, verweist. „Die Erklärung lautet dann nicht auf diese Rechtsfolge, sondern sie lautet auf etwas anders, nämlich auf eben die Verweisung. Zum Inhalt der Erklärung gehört nur die Verweisung auf das Gesetz ihrerseits." Den Irrtum über diese bloß „mittelbar", durch Verweisung vom Erklärungsinhalt umfaßten Rechtsfolgen erklärt Henle für unbeachtlich. In diesen Fällen liegt, so behauptet er, kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vor, sondern nur ein Irrtum über die Verweisung. Dieser Irrtum soll aber nur dann zur Anfechtung berechtigen, wenn der Erklärer sich nicht bewußt war, daß in seiner Erklärung jene Verweisung auf das Gesetz gefunden werden müßte.

Hier ist zunächst ein Widerspruch festzustellen. Nach Henle genügt es, wenn die das „Existenzminimum" bildenden Rechtsfolgen „mittelbar", durch Verweisung auf das Gesetz vom Erklärungsinhalt umfaßt werden. Der Irrtum über die bloß durch Verweisung vom Erklärungsinhalt umfaßten Rechtsfolgen soll nun aber unbeachtlich sein. Das steht im Widerspruch dazu, daß der Irrtum über die zum „Existenzminimum" gehörenden Rechtsfolgen stets erheblich sein soll

[93] Irrtum, S. 340.
[94] Irrtum, S. 344.
[95] Irrtum, S. 348.
[96] Irrtum, S. 348.

Es ist willkürlich, nur die Bezugnahme auf die gesetzlichen Folgen, „wie sie auch sein mögen“, Verweisung zu nennen. Eine Verweisung liegt immer dann vor, wenn auf das Gesetz Bezug genommen wird, also auch in dem Fall, den Henle mit „Einzeldemonstration“ bezeichnet. Wenn die Parteien in der Erklärung auf bestimmte gesetzliche Folgen Bezug nehmen, auf sie verweisen, dann werden diese einzelnen Rechtsfolgen Bestandteil der Erklärung. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Erklärer sich bestimmte Vorstellungen von den Rechtsfolgen gemacht hat oder ob er auf sie, „wie sie auch sein mögen“, verwiesen hat. Der Unterschied besteht aber darin, daß im letzten Fall gar kein beachtlicher Irrtum vorliegt. Wer sich den gesetzlichen Folgen, wie sie auch sein mögen, unterwirft, willigt in den Inhalt seiner Erklärung ein. Er steht dem gleich, der in bewußter Unkenntnis ihres Inhaltes eine Urkunde unterschreibt. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn der Erklärer den Inhalt der in Bezug genommenen Rechtssätze zu kennen glaubte, sich bestimmte irrige Vorstellungen machte und nur der Einfachheit halber auf die Rechtssätze verwies. Hier liegt Irrtum im Sinne des § 119 BGB. vor.

Stoll[97] erklärt den Irrtum über Rechtsfolgen dann für beachtlich, wenn er sich auf die „Art des Geschäfts“ bezieht, d. h. wenn ein Rechtsgeschäft erklärt worden ist, das eine von der gewollten Rechtsfolge wesentlich verschiedene Rechtsfolge erzeugt. Das sei z. B. der Fall, wenn die Erklärung des A objektiv als „Kauf“ zu beurteilen sei, er aber gemeint habe, beschenkt zu werden. Dagegen sei es unbeachtlich, wenn das erklärte und gewollte Geschäft nicht erkannte gesetzliche Nebenfolgen, z. B. Mängelgewähr beim Viehkauf, Widerruf bei Schenkung hervorbringe. In der Auffassung Stolls zeigt sich deutlich, welche Unsicherheit noch heute in der Behandlung der Fragen besteht. Stoll sagt nicht, wann die erzeugte Rechtsfolge von der gewollten „wesentlich verschieden“, wann also eine Anfechtung möglich ist.

Stoll schließt sich in seiner Stellungnahme, der Rechtsfolgeirrtum berechtige dann zur Anfechtung, wenn das Rechtsgeschäft eine von der gewollten „wesentlich verschiedene“ Rechtswirkung erzeuge, der in der Reichsgerichtsentscheidung 134, 195/198 zum Ausdruck gebrachten Auffassung an. Diese Auffassung findet aber im Gesetz, das nur von dem Irrtum über den „Inhalt der Erklärung“ spricht, keine Stütze. Warum soll z. B. dann keine Anfechtungsmöglichkeit gegeben sein, wenn die erzeugte Rechtswirkung zwar nur unwesentlich verschieden von der gewollten ist, diese Verschiedenheit aber gerade im konkreten Fall entscheidende Bedeutung hat? Der Fehler liegt darin, daß die Schranke, die das Gesetz der Anfechtungsmöglichkeit setzt, indem es eine Anfechtung nur zuläßt, wenn es sich um einen wesentlichen Irrtum handelt, an der falschen Stelle angesetzt ist.

An anderer Stelle erklärt Stoll[98] den Irrtum über den von einer Auslegungsregel vorgeschriebenen Sinn für beachtlich, den Irrtum

[97] Vertrag und Unrecht, I. Halbband, S. 34.
[98] Vertrag und Unrecht, I. Halbband, S. 82.

über einen ergänzenden Rechtssatz dagegen für unbeachtlich. Diese richtige Auffassung läßt sich aber nicht mit dem Satz vereinigen, der Rechtsfolgeirrtum sei nur dann beachtlich, wenn das Rechtsgeschäft eine von der gewollten wesentlich verschiedene Wirkung erzeuge.

Nach Palandt[99] ist der Irrtum über die „Rechtsnatur des Geschäfts", d. h. über die das Wesen des Geschäfts bestimmenden rechtlichen Wirkungen der Erklärung beachtlich, im Gegensatz zu den nur mittelbaren Rechtsfolgen des Geschäftes und seinen rechtsgeschäftlichen Nebenwirkungen. Ein Irrtum über die Rechtsnatur des Geschäftes liege z. B. dann vor, wenn ein Kauf gewollt und Miete erklärt sei.

Grundsätzlich nimmt Manigk[100] Stellung zu allen den Versuchen, die Behandlung des Rechtsfolgeirrtums von der Unterscheidung der Rechtsfolgen in Haupt- und Nebenfolgen, in wesentliche und unwesentliche Rechtsfolgen abhängig zu machen. Der Inhalt der Willenserklärung sei eine allein vom Geschäftswillen abhängige und ganz veränderliche Größe. Er könne nicht nach einem feststehenden Maßstabe begrenzt werden. Was im einzelnen Fall Inhalt der Erklärung, was Haupt- oder Nebenwirkung sei, bleibe Tatfrage. „Das konkrete Objekt eines Rechtsgeschäftes kann nur durch den konkreten Willen bestimmt werden[101]."

In dieser Auffassung ist Manigk zuzustimmen. Der Inhalt einer Willenserklärung ist so vielgestaltig, daß er nicht in eine feste Form gebracht werden kann. Die Parteien können ihre Rechtsgeschäfte nach Belieben ausgestalten und sind nicht auf bestimmte, im Gesetz geregelte Geschäftsmuster angewiesen. Die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, die vielen begleitenden Umstände wirken auf den Inhalt der Erklärung gestaltend ein. In jedem einzelnen Falle muß durch die Auslegung besonders ermittelt werden, welche einzelnen Rechtswirkungen im Inhalt der Erklärung als gewollt bezeichnet worden sind.

Im Reichsgerichtsrätekommentar[102] wird der Rechtsfolgeirrtum dann für beachtlich erklärt, wenn er eine rechtsirrtümliche Auffassung über den Inhalt der Erklärung bewirkt. Diese Auffassung, die mit dem Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung übereinstimmt, wird noch näher erläutert, indem gesagt wird, der Rechtsirrtum sei dann unbeachtlich, wenn er lediglich Rechtsfolgen betreffe, die nicht mehr „von dem Inhalt des Rechtsgeschäfts mitumfaßt werden". Welche Rechtsfolgen aber vom Inhalt der Erklärung umfaßt werden, wird in dem Reichsgerichtsrätekommentar nicht näher erläutert.

---

99 Komm. BGB., § 119, Anm. 3.

100 Irrtum u. Auslegung, S. 145. Vgl. jetzt „Das rechtswirksame Verhalten", 1939.

101 Manigk, Goldschmidts Zeitschr. 65, 285.

102 RGR. Komm., 10. Aufl., § 119, Anm. 2.

Riezler, der früher[103] die völlige Unbeachtlichkeit des Rechtsfolgeirrtums lehrte, bekennt sich seit dem Gesamtnachtrag zur 7. und 8. Auflage zu einer vermittelnden Ansicht. Auf die Auffassung von Riezler wird weiter unten noch eingegangen werden.

## § 10. Die Entscheidung.

Die im vorhergehenden Abschnitt erörterten Versuche, einen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Ansichten zu finden, der Rechtsfolgeirrtum sei nie beachtlich oder er sei es immer, beruhten auf einem grundlegenden Fehler. Die Bemühungen gingen dahin, den Inhalt der Willenserklärung nach einem festen Maßstab zu begrenzen. Die Versuche, die in dieser Richtung gemacht wurden, mußten scheitern, weil der Inhalt einer Willenserklärung sehr veränderlich und allein vom Geschäftswillen abhängig ist. Somit kann auch die Beachtlichkeit des Rechtsfolgeirrtums nicht danach beurteilt werden, ob er sich auf wesentliche oder unwesentliche Rechtsfolgen oder auf Haupt- oder Nebenwirkungen des Rechtsgeschäfts beziehe. Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung führte vielmehr dazu, daß der Rechtsfolgeirrtum dann die Möglichkeit der Anfechtung gewährt, wenn er die im Inhalt der Willenserklärung als gewollt bezeichneten Rechtsfolgen betrifft. Die Feststellung, auf welche Rechtsfolgen im einzelnen Fall der Inhalt der Willenserklärung lautet, ist Aufgabe der Auslegung. Sie hat gemäß §§ 133, 157 BGB. vom Standpunkt des Erklärungsempfängers aus unter Heranziehung aller dem Empfänger zugänglichen Wertungsmittel den „wirklichen Willen" zu erforschen. Dieser wirkliche Wille wirkt nicht als der innere Wille des Erklärers, sondern als der erklärte, dem Gegner zugänglich gewordene Wille.

Boyens[104] sagt von der Auslegung von Willenserklärungen: „bei der Auslegung findet nicht eine unmittelbare Ermittlung des Willens (der Absicht) statt, sondern nur des Sinnes und Wesens der Willenserklärung als des erkennbaren Ausdrucks des Willens". Bei der Auslegung ist nicht nur das ausdrücklich, sondern auch das stillschweigend Erklärte und das stillschweigend Miterklärte zu berücksichtigen. Denn im Sinne des § 133 BGB. gehört auch das zum Inhalt der Willenserklärung, was mit dem ausdrücklich Gesagten so notwendig zusammenhängt, daß es nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden braucht, um die Vorstellungen des Erklärungsempfängers zu beeinflussen.

Die Auffassung, nach der alle Rechtsfolgen einer Willenserklärung auf den Willen des Erklärers zurückzuführen seien, wurde oben (Seite 24 ff.) schon abgelehnt, da zahlreiche Rechtsfolgen unabhängig vom Willen des Erklärers und sogar gegen den erklärten Willen ex lege eintreten.

---

[103] Komm. I, § 119, V, 2b, Aufl. 1912.

[104] Im Sonderh. des Sächs. Arch. „Die ersten 25 Jahre des Reichsgerichts". Beil. Heft zu Bd. 14 des Arch., S. 172 ff.

So kommen wir zunächst zu der Feststellung, daß der Irrtum über zwingende Rechtssätze, d. h. über die Rechtssätze, die unabhängig vom Parteiwillen gelten wollen, unerheblich ist. Die auf zwingendem Recht beruhenden Rechtsfolgen treten nicht deshalb ein, weil sie im Inhalt der Erklärung als gewollt bezeichnet sind, sondern weil das Gesetz sie will. Dieses Verhältnis ändert sich auch dann nicht, wenn der Inhalt eines zwingenden Rechtssatzes ausdrücklich in die Erklärung aufgenommen worden ist. Auch in diesem Falle tritt die Rechtsfolge nicht auf Grund der Erklärung, sondern kraft Gesetzes ein. Das zwingende Recht dient dem Schutz wirtschaftlich Schwacher oder dem allgemeinen Wohl. Man würde ihm seinen Sinn nehmen, wollte man hier ein Anfechtungsrecht gewähren[105].

Auch der Irrtum über die ergänzenden Rechtssätze ist grundsätzlich unbeachtlich. Denn bestimmungsgemäß kommen sie nur zur Anwendung, soweit kein anderer Parteiwille vorliegt, die Parteien also von der Möglichkeit, ihre Rechtsverhältnisse zu gestalten, keinen Gebrauch gemacht haben. Wenn die Auslegung ergibt, daß die Parteien über einen bestimmten Punkt nichts erklärt haben, dann tritt das ergänzende Recht in diese Lücke ein. Der Irrtum über die auf Grund des ergänzenden Rechts eintretenden Rechtsfolgen ist also kein Inhaltsirrtum und berechtigt demgemäß nicht zur Anfechtung[106]. Ein ergänzender Rechtssatz kann aber ausdrücklich oder stillschweigend in den Inhalt der Erklärung aufgenommen werden, dann ist der Irrtum über jenen Rechtssatz Inhaltsirrtum und berechtigt zur Anfechtung.

Es kommt häufig vor, daß die Parteien eine gesetzliche Rechtsfolge ihrem Inhalte nach insofern in die Erklärung aufnehmen, als sie auf diese Folgen verweisen. Zur Entscheidung der Frage, ob in solchen Fällen eine Anfechtung gemäß § 119 BGB. in Betracht kommt, wird auf die Ausführungen oben (Seite 6 f.) verwiesen. So wie in dem Falle, in dem jemand eine Urkunde ohne Kenntnis ihres Inhaltes unterschreibt, ein Anfechtungsrecht nicht gegeben ist, weil sich der Betreffende gar keine Vorstellung von dem Inhalt seiner Erklärung gemacht, sich also auch nicht geirrt hat, so kann auch der nicht anfechten, der generell auf die „gesetzlichen Folgen" in gewisser Richtung verweist ohne eine Vorstellung von dem Inhalt dieser in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmung zu haben. Wer aber bei der Verweisung ganz bestimmte Vorstellungen von diesen gesetzlichen Folgen hat, kann anfechten, falls diese Vorstellungen sich als irrig erweisen. Das Anfechtungsrecht, das auf der Abweichung des inneren Willens von dem äußeren Schein der Erklärung beruht, findet allerdings da seine Grenze, wo von einem äußeren Schein einer Erklärung nicht mehr gesprochen werden kann.

---

105 So die herrschende Lehre, vgl. z. B. Riezler, § 119, V, 2b β, Note 43, 10. Aufl.

106 Manigk, Irrtum u. Auslegung, S. 128 f.; Riezler, § 119, V, 2b β, Note 43, 10. Aufl.

Als besondere Gruppe von Rechtssätzen bestehen neben den ergänzenden Rechtsregeln die Auslegungsvorschriften (z. B. §§ 186 ff. BGB.). Diese Unterscheidung zwischen ergänzenden Rechtssätzen und Auslegungsregeln hatte sich schon unter der Herrschaft des gemeinen Rechts allmählich durchgesetzt[107]. Sie wird auch in den Motiven[108] durchgeführt und ist heute von der herrschenden Lehre anerkannt.

Wie dargelegt, treten die Ergänzungsvorschriften dann ein, wenn die Auslegung ergibt, daß weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Parteibestimmung vorhanden ist. Die Auslegungsregeln kommen dagegen da zur Anwendung, wo eine auszulegende Erklärung vorliegt, wenn also im Inhalt der Willenserklärung eine Bestimmung über einen bestimmten Rechtserfolg getroffen wurde, die Bestimmung aber undeutlich oder zweifelhaft ist. Die Auslegungsregeln klären eine vorhandene Parteibestimmung auf, sie beziehen sich auf einen inhaltlichen Bestandteil der Erklärung; deshalb muß der Irrtum, der eine Auslegungsregel betrifft, als Inhaltsirrtum zur Anfechtung berechtigen[109].

Im Gegensatz zu der im Vorstehenden behandelten Erklärungsauslegung steht die ergänzende Auslegung, die sich auf § 157 BGB. gründet. Die Anerkennung der ergänzenden Auslegung wurde in den Protokollen[110] besonders ausgesprochen. Es handelt sich bei ihr nicht um eine Auslegung des Parteiwillens, sondern um eine Ergänzung des fehlenden Willens durch das Gesetz. Die Gründe, die die ergänzende Auslegung notwendig machen, können darin liegen, daß die Parteien nicht alle in Betracht kommenden geschäftlichen Punkte geregelt haben und auch kein ergänzender Rechtssatz eingreift, ferner auch darin, daß die Entwickelung neue ungeregelte Fragen mit sich bringt oder die Durchführung des Rechtsgeschäftes in der vorgesehenen Weise sich als unmöglich erweist[111]. Wenn Larenz[112] sagt, die ergänzende Auslegung „verdeutliche, vervollständige und ergänze den Vertrag aus den ihm selbst schon innewohnenden Gehalt an rechtlicher Ordnung", so verwischt er damit die Grenzen zwischen Erklärungsauslegung und ergänzender Auslegung. Verdeutlichen kann man nur etwas, was schon irgendwie, wenn auch unvollkommen, vorhanden ist. Die Aufgabe, Erklärungsbestandteile zu verdeutlichen, fällt der Erklärungsauslegung zu, während die ergänzende Auslegung nur da eingreift, wo eine wirkliche Lücke ist. Wenn es auch oft schwer sein wird, die Grenzen zwischen

---

107 Burckhardt, Die ziv. Präsumtionen, S. 189 ff.

108 Bd. I, S. 17.

109 Manigk, Irrtum, S. 123; Titze, Mißverständnis, S. 476; Oertmann, Rechtsordn. u. Verkehrssitte, S. 227; Stoll, Vertrag u. Unrecht, I. Halbb., S. 82; Riezler, § 119, V, 2 ,β Note 43.

110 Bd. I, S. 625.

111 RG. 100, 131.

112 Vertrag u. Unrecht, I. Teil, S. 65.

Erklärungsauslegung und ergänzender Auslegung zu ziehen, so rechtfertigt dies doch nicht, den Unterschied ganz fallen zu lassen. Andernfalls dürfte man auch nicht zwischen ergänzenden Rechtsregeln und Dispositivrechtssätzen unterscheiden. Auch hier sind die Grenzen flüssig und doch hält das Gesetz den Unterschied aufrecht Das gleiche Verhältnis, das zwischen Auslegungsregeln und Dispositivrechtssätzen besteht, besteht auch zwischen der Erklärungsauslegung und der ergänzenden Auslegung, Auslegungsregeln und Erklärungsauslegung beziehen sich auf inhaltliche Bestandteile der Erklärung, Dispositivregeln und ergänzende Auslegung greifen in lückenhafte Parteibestimmungen ein.

Da sich die ergänzende Auslegung nicht auf inhaltliche Bestandteile der Erklärung bezieht, ist der Irrtum über das Ergebnis der ergänzenden Auslegung genau so wie der Irrtum über Dispositivrechtsregeln kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung und berechtigt somit nicht zur Anfechtung[113].

Der Ausschluß der Anfechtbarkeit rechtfertigt sich hier aber noch aus einem weiteren Grunde; denn Treu und Glauben verlangen ein Festhalten an dem aus dieser ergänzenden Rechtsquelle fließenden Rechtsstoff.

Unter den aufgeführten Gesichtspunkten ist die Frage nach der Beachtlichkeit des Rechtsfolgeirrtums auf Grund des jeweiligen Auslegungsergebnisses zu beurteilen. Wo ein Rechtsfolgewillen nicht erklärt ist, hat auch die Auslegung nicht die Aufgabe, ihn zu ermitteln.

Wenn das Gesetz einem bestimmten äußeren Verhalten eine bestimmte Wirkung beilegt, so ist für eine Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB. kein Raum und demgemäß eine Irrtumsanfechtung ausgeschlossen. In diese Gruppe von Tatbeständen gehören z. B. die gesetzlich festgelegten Wirkungen des Schweigens innerhalb bestimmter gesetzlicher Fristen, etwa §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 415 Abs. 2, 416 Abs. 1, 496, 516 Abs. 2 BGB. usw., hierher gehören ferner die Tatbestände des § 568 BGB. (relocatio tacita des Pandektenrechts) und des § 724 BGB., ferner die der §§ 612, 632, 653, 689 BGB., aus dem Handelsrecht sind zu nennen die Fälle der §§ 56, 85, 362, 386, 652 HGB. Auch die Verkehrs- und Handelssitte kann die Bedeutung eines bestimmten Parteiverhaltens derart festlegen, daß der innere Wille des Handelnden gegenüber solchen „typischen Akten"[114] unerheblich wird. So gilt z. B. das Schweigen des Kaufmanns auf ein Vertragsangebot eines anderen Kaufmannes nach der Verkehrssitte als Vertragsannahme, das Schweigen auf die Uebersendung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens als Zustimmung.

[113] Manigk, Irrtum u. Auslegung, S. 163; Oertmann, Rechsordnung u. Verkehrssitte, S. 173.

[114] Manigk, Irrtum u. Auslegung, S. 150 ff.; Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 233, 625, 724, jetzt in „das rechtswirksame Verhalten" (1939) S. 107, 279 f.; Stoll, Vertrag u. Unrecht, 1. Hbd., S. 82; Larenz, Vertrag und Unrecht, S. 68; RG. 114, 9.

Larenz[115] will auch bei diesen „typischen Akten" mit normierter Wirkung eine Anfechtungsmöglichkeit in gewissem Umfang zulassen. Er führt aus, der Empfänger eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens könnte, statt auf das Bestätigungsschreiben zu schweigen, ihm ja auch ausdrücklich zustimmen, dann würde er, falls er sich geirrt hätte, seine Zustimmung anfechten können. Vielleicht hätte er nur deshalb nicht ausdrücklich zugestimmt, weil er sich bewußt gewesen sei, daß sein Schweigen dieselbe Wirkung wie eine zustimmende Erklärung haben würde. Hier rechtfertige sich die Anfechtung, weil das typische Verhalten mit Erklärungswirkung anstelle einer auch möglichen Erklärung stehe. Gegenüber dieser Auffassung muß man sich die Frage stellen, welcher Kaufmann sich denn nicht bewußt ist, daß er, anstatt auf das Bestätigungsschreiben zu schweigen, ihm auch ausdrücklich zustimmen kann. Da sich jeder ordentliche Kaufmann hierüber wohl im klaren sein dürfte, führt die Auffassung von Larenz zu einer weitgehenden Zulassung der Anfechtung. Damit wäre die ganze Entwickelung, die zu den „typischen Erklärungstatbeständen mit normierter Wirkung" geführt hat, rückgängig gemacht. Eine Anfechtung muß auch dann ausgeschlossen sein, wenn tatsächlich eine ausdrückliche Zustimmung erfolgt wäre, andernfalls würde man den typischen Erklärungsakten die normierte Wirkung nehmen. Welcher Kaufmann würde sich nicht vorsichtshalber eine evtl. Anfechtungsmöglichkeit dadurch sichern, daß er dem Bestätigungsschreiben ausdrücklich zustimmt. Die hochentwickelte Wirtschaft zwingt dazu, die Möglichkeiten der Irrtumsanfechtung auf ein Mindestmaß zu beschränken, sie zeigt deshalb die Tendenz, in möglichst vielen Fällen einem bestimmten Verhalten einen bestimmten endgültigen Erklärungswert beizulegen. Diese Entwickelung darf nicht durch juristische Konstruktionen rückgängig gemacht werden.

Es wurde schon gesagt, daß da, wo eine Auslegung gemäß § 133 BGB. nicht in Betracht kommt, für eine Anfechtung gemäß § 119 BGB. kein Raum ist, weil in diesem Falle der Gegensatz zwischen dem in dem § 133 bezeichneten „wirklichen Willen" und dem „inneren Willen", der bei einer Anfechtung gemäß § 119 BGB. geltend gemacht wird, nicht entstehen kann. Jener Gegensatz zwischen „wirklichem Willen" und dem „inneren Willen" findet seine psychologische Erklärung in der Unvollkommenheit des menschlichen Denk- und Ausdrucksvermögens. Würde der Mensch in der Lage sein, seinem Willen, den er einem anderen kundtun will, stets einen so vollkommenen Ausdruck zu verleihen, daß derjenige, an den die Willensäußerung gerichtet ist, sie nur so verstehen könnte, wie sie der Erklärende verstanden haben wollte, so wäre der „innere Wille" identisch mit dem in der Erklärung zum Ausdruck gebrachten Willen und für eine Unterscheidung zwischen „innerem Willen" und „wirklichem Willen" kein Raum mehr. Da diese Unvollkommenheit des menschlichen Denk- und Ausdrucksvermögens nun aber besteht, mußte dies vom Gesetz in den Fällen berücksichtigt werden, in denen

[115] Vertrag u. Unrecht, S. 68, 69.

sich jemand mit einer rechtserheblichen Willensäußerung an einen anderen wendet und dadurch ein Vertrauensverhältnis zwischen sich und dem Empfänger der Willensäußerung schafft. Dieses Vertrauensverhältnis darf nicht von vornherein durch die oben gekennzeichnete Unvollkommenheit des menschlichen Denk- und Ausdrucksvermögens gefährdet werden. Deshalb hat das Gesetz dem Erklärenden die Verantwortlichkeit für seine Erklärung auferlegt. Der Erklärer hat dafür einzustehen, daß er seinen inneren Willen nicht zu vollkommenem Ausdruck gebracht hat und daß die Vorstellungen, die er bei dem Erklärungsempfänger durch seine Erklärung hervorgerufen hat, richtig sind. Stimmen die Vorstellungen, die der Erklärende durch seine Erklärung bei dem Erklärungsempfänger hervorgerufen hat, mit dem inneren Willen des Erklärers nicht überein, dann kann er seine Erklärung unter gewissen Voraussetzungen unter der Verpflichtung zum Ersatz des Vertrauensschadens gemäß § 119 BGB. anfechten.

Die sich gegenseitig bedingenden §§ 133, 119 BGB. können ihrem Sinne nach also nur in den Fällen angewandt werden, in denen sich jemand mit einer rechtserheblichen Willensäußerung an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis gewandt und dadurch ein besonderes schutzwürdiges Vertrauen bei dem Empfänger der Erklärung in die Richtigkeit der Erklärung erzeugt hat. Eine Anfechtung gemäß § 119 BGB. ist demnach in allen den Fällen ausgeschlossen, in denen eine Willensäußerung gar nicht in Richtung auf einen Empfänger erfolgt ist. Der zur Erbschaft berufene z. B., der ohne irgend jemanden etwas davon zu sagen, vielleicht sogar in einem Keller den Wein des Erblassers trinkt, der will niemandem mit seinem Verhalten die Annahme der Erbschaft „erklären", er verrät durch sein Verhalten allenfalls seinen Willen, die Erbschaft anzunehmen. Wie er durch sein Verhalten die Annahme der Erbschaft niemandem erklärt hat, so hat er auch niemandem Veranlassung gegeben, darauf zu vertrauen, daß sein Verhalten als Annahme der Erbschaft zu werten sei. Es bedarf daher auch keiner Anfechtung, wenn er auf Grund seines Verhaltens etwa von einem Erbschaftsgläubiger als Erbe in Anspruch genommen wird und der Wille, Erbe zu sein, bei ihm gar nicht vorhanden war. Er brauchte in einem solchen Falle lediglich nachzuweisen, daß er den Willen, die Erbschaft anzunehmen, gar nicht gehabt habe. Er brauchte z. B. nur zu beweisen, er sei der Meinung gewesen, es habe sich um seinen eigenen Wein gehandelt.

Eine entsprechende Behandlung erfahren alle diese Rechtsgeschäfte, die allein die Rechtssphäre des Handelnden betreffen, bei denen die Erklärung eines Willens deshalb nicht in Betracht kommt. Es handelt sich hier um alle diejenigen Rechtsgeschäfte, die Manigk zum Unterschied von den Willenserklärungen als Willensgeschäfte bezeichnet[116]. Larenz[117] nennt dieses Rechtsgeschäfte „rechtsgeschäftliche Willens-

---

[116] Willenserklärung u. Willensgeschäft, S. 239 ff.
[117] Vertrag u. Unrecht, S. 69.

betätigungen". (Diese Bezeichnung ist nicht treffend, da auch die Willenserklärungen Willensbetätigungen sind.) Bei den Willensgeschäften „kommt es stets auf die tatsächliche Willensrichtung an, da keine für andere bestimmte Erklärung vorliegt, fällt der Gesichtspunkt des Einstehenmüssens für die Erklärungsbedeutung fort; daher sind die Grundsätze über die Auslegung von Erklärungen und über die Irrtumsanfechtung nicht anwendbar. Maßgebend ist der tatsächliche Rechtsfolgewillen, nicht eine objektive zurechenbare Bedeutung[118]."

Zu den erwähnten Tatbeständen gehören z. B. die Dereliktion (§ 959 BGB.) und die Okkupation von Mobilien (§ 958 BGB.). Der Eigentümer, der seine Sache auf einsamer Wanderung in den Fluß wirft, in der Absicht, auf das Eigentum an der Sache zu verzichten, der will mit seinem Verhalten niemandem etwas erklären, ebensowenig wie der, der vielleicht auf einsamem Felde Eigenbesitz an einer herrenlosen Sache ergreift. Bei allen diesen Tatbeständen ist eine Irrtumsanfechtung ausgeschlossen, da es an einer Erklärung fehlt. Wollte z. B. derjenige, der seine Sache in den Fluß warf, gar nicht das Eigentum an der Sache aufgeben, sondern die Sache lediglich in dem Fluß versteckt halten, so braucht er demjenigen gegenüber, der die Sache als Okkupant für sich in Anspruch nimmt, nur zu beweisen, daß er den Willen, das Eigentum an der Sache aufzugeben, nicht gehabt hat. Wer eine Sache, die er für verloren hält, in Eigenbesitz nimmt, wird gemäß § 958 BGB. Eigentümer, wenn die Sache tatsächlich herrenlos war.

Die Zahl der Willensgeschäfte ist mit den angegebenen nicht erschöpft[119]. Die Vertragsannahme kann sich z. B. gemäß § 151 BGB. bei Verzicht auf die Annahmeerklärung als Willensgeschäft vollziehen.

## § 11. Der Rechtsirrtum über die tatsächliche Seite des Erklärungsinhaltes.

Es wurde schon oben (Seite 14) festgestellt, daß der Irrtum über die tatsächliche Seite des Erklärungsinhaltes, oder wie man häufig auch sagt, der „Irrtum über die für Inhalt oder Wirkung des Geschäfts bedeutsamen konkreten rechtlichen Beziehungen" im Gegensatz steht zu dem Irrtum über die natürlichen Eigenschaften einer Person oder Sache. Die Beispiele, die für diese Irrtumsfälle gegeben wurden (Seite 7 ff.), zeigten, daß jener Irrtum sowohl Tatsachen- als auch Rechtsirrtum sein kann. Es ist zu prüfen, ob der Rechtsirrtum über die rechtlichen Verhältnisse einer Person oder Sache Eigenschaftsirrtum im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. sein kann.

Es wurde dargelegt, daß innerhalb des § 119 BGB. kein Unterschied zwischen Rechts- und Tatsachenirrtum besteht. Die Frage nach der Beachtlichkeit eines Irrtums über die „konkreten rechtlichen Be-

---

[118] Larenz, ebenda, S. 69/70.

[119] Manigk, Willenserklärung u. Willensgeschäft, S. 517 ff.; Jüngst: Das rechtswirksame Verhalten, 1939, S. 345.

ziehungen" ist danach zu beantworten, ob diese Beziehungen Eigenschaften der Person oder Sache darstellen.

Der allgemeine Sprachgebrauch begrenzt den Begriff der „Eigenschaft" nicht auf die natürlichen dem Dinge innewohnenden Eigenschaften. Man spricht von Farbe, Form, Geschmack, Geruch, als von Eigenschaften der Sache. Der Sprachgebrauch hindert nicht etwa die Freiheit eines Grundstückes von dinglichen Lasten als eine Eigenschaft des Grundstückes zu bezeichnen.

Auch die Entstehungsgeschichte des § 119 Abs. 2 BGB. gibt keine Anhaltspunkte dafür, was unter „Eigenschaften, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden", zu verstehen sei. Aus den Protokollen der zweiten Kommission, von der der zweite Absatz des § 119 BGB. erst dem Gesetz eingefügt wurde, geht nicht hervor, daß unter Eigenschaften nur die natürlichen Eigenschaften verstanden werden sollten. Wenn sich das Gesetz so allgemein ausdrückt, darf diesen allgemeinen Sinn nur dann ein besonderer Sinn beigelegt werden, wenn wichtige Gründe dazu zwingen.

Die Vorschrift des § 119 Abs. 2 BGB. ist auf die praktischen Lebensbedürfnisse zugeschnitten. Diese fordern, daß als Eigenschaften der Personen oder Sachen alle die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gelten, die diese unmittelbar betreffen und nach der Verkehrsauffassung wesentlich für die Wertschätzung sind. Diese Auffassung wird auch von der herrschenden Lehre, vgl. z. B. Riezler Komm. BGB. § 119, V 2b, ß 120, Note 43, und vom Reichsgericht vertreten[120].

Ob der Irrtum über die konkreten rechtlichen Beziehungen sich auf Tatsachen oder rechtliche Gegenstände bezieht, ist gleichgültig, weil es auf den Grund des Irrtums nicht ankommt, sondern nur darauf, ob die rechtlichen Verhältnisse der Person oder Sache Eigenschaften im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. sind. Zu einer Sonderbehandlung des auf Rechtsirrtum beruhenden Eigenschaftsirrtums besteht keinerlei Grund.

---

[120] RG. 21, 311; 52, 2; 59, 243; 61, 85; 64, 269; 103, 22; JW. 1912, 26; Warn. 09, Nr. 383.

# Schrifttum

Bechmann, Der Kauf nach gemeinem Recht, II, 1889.

Biermann, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Auflage, I. Band, 1908.

Binder, Wille und Willenserklärung im Tatbestand des Rechtsgeschäfts, in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band V, 1912.

Boyens, Im Sonderheft des Sächsischen Arch. „Die ersten 25 Jahre des Reichsgerichts", 1904 (Beilageheft zu Band 14 des Arch.).

Bruns, Kleine Schriften, II, 1882.

Burckhardt, Die ziv. Präsumptionen, 1866.

Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I, 1912.

Danz, Das Verhältnis des Willens zur Auslegung, in Iherings Jahrb. Bd. 46, S. 430 ff.
— Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 1911.
— In Iherings Jahrbüchern, Bd. 38, S. 390 ff.
— Ebenda, Bd. 54, S. 16 ff.

Ehrlich, Das zwingende und nicht zwingende Recht im BGB. Abhandlung zum Privatrecht und Ziv. Prozeßrecht, 1899.
— Stillschweigende Willenserklärungen, 1893.

Enneccerus, Lehrbuch, Allg. Teil, 1928.
— Rechtsgeschäft, 1899.

Exner, Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition, 1867/68.

Hellwig, System des Deutschen Ziv. Prozeßrechts, Bd. II, 1919.

Henle, Irrtum über die Rechtsfolgen, in der Festgabe für Paul Krüger, 1911, S. 295 ff.
— Vorstellungs- und Willenstheorie, 1910.

Hölder, Allgem. Teil des BGB. I. Aufl., 1900.
— Inhalt der Willenserklärung, 1911.
— Das Wesen der rechtswirksamen Willenserklärungen, in Iherings Jahrb. Bd. 55, S. 413 ff.

Jacobi, E., Theorie der Willenserklärung, 1910.

Kleinfeller, Lehrb. des Deutschen Ziv. Prozeßrechts, II. Aufl., 1910.

Kohler, Rechtsinhalt, Rechtsfolge, Voraussetzung, in Arch. Ziv. Prax., Bd. 101, S. 391 ff.

Larenz, Vertrag und Unrecht, 1936.

Leist, Die Einschränkung des Irrtums und der Täuschungsanfechtung, in Arch. Ziv. Prax., Bd. 102, S. 269 ff.

Lenel, Parteiabsicht und Rechtserfolg, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 19.

Leonhard, Rud., Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge, 1907.

Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, 1907.
— Irrtum und Auslegung, 1918.
— Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte, 1901
— Besprechung zu Schloßmann: Willenserklärung und Rechtsgeschäft, in Goldschmidts Zeitschr., Bd. 65, S. 285.
— Die Revisibilität der Auslegung von Willenserklärungen, in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben", VI. Band, 1929.
— Das rechtswirksame Verhalten, 1939.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1895.

Oertmann, Der Rechtsirrtum im BGB., in Seuff. Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 67.
— Komm. BGB., I, 1927.
— Rechtsordnung und Verkehrssitte, 1914.

Palandt, Komm. BGB., 1939.

Planck, Komm. BGB., I, 4. Aufl., 1913.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum BGB., 1897/99.

Rehbein, Das BGB. mit Erläuterungen, 1903.

Riezler-Staudinger, Komm. BGB. I, 7. bis 8. Aufl., 1912.

Riezler, Gesamtnachtrag zur 7. und 8. Aufl., 1922.
— Komm. BGB., 10. Aufl., 1936.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, Bd. I, 2. Aufl., 1913.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, Bd. 10, Aufl. 1929.

Reichsgerichtsräte-Kommentar, Bd. 1, Aufl. 1928.

Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. III, 1840.

Siméon-David, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reich, Bd. I, 1. Hälfte 1928.

Schliemann, Die Lehre vom Zwange, 1861.

Schloßmann, Willenserklärung und Rechtsgeschäft, 1907.
— Irrtum über wesentliche Eigenschaften, 1903.
— Besprechung von Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 7, S. 565.

Stoll, Vertrag und Unrecht, 1936.

Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht, 1878.

Titze, Die Lehre vom Mißverständnis, 1910.

v. Tuhr, Allg. Teil, Bd. 2, 1. Hälfte, 1914.

Windscheid, Pandekten, 3. Bd., 9. Aufl., 1906.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, 1879.
— Die juristische Willenserklärung, in Iherings Jahrb., Bd. 16, S. 357 ff.

Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer Gerichte im Text einzeln aufgeführt.

# Lebenslauf

Am 7. Februar 1908 wurde ich als Sohn des Postamtmannes Heinrich Bion und seiner Ehefrau Hedwig, geborene Fester, in Düsseldorf geboren. Nach zweieinhalbjährigem Besuch der Volksschule in Essen-Bredeney kam ich auf das Realgymnasium in Essen-Bredeney, wo ich Ostern 1928 die Reifeprüfung ablegte. Darauf studierte ich Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität in Münster ein Semester, an der Universität in Freiburg drei Semester, an der Universität Berlin ein Semester und vier Semester an der Universität Marburg. Am 24. Mai 1933 bestand ich vor dem Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung und am 21. Februar 1934 die mündliche Doktorprüfung an der Universität in Marburg.